

Bayerische Landesanstalt  
für Landwirtschaft  
IEM 6  
Menzinger Strasse 54  
80638 München

Zusammenstellung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 Amtsblatt Nr. L 189 vom 20/07/2007 S. 0001 – 0023  
und der

Stand vom 28.09.2009

Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische /biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

### **Kurzfassung für landwirtschaftliche Betriebe (ohne Aquakultur)**

*Vereinfachte und gekürzte Fassung der EG-Öko-VO für landwirtschaftliche Betriebe mit den Regelungen für die landwirtschaftliche Produktion, die nicht den gesamten Inhalt der Verordnungen zum ökologischen Landbau wiedergibt. Insbesondere die Regelungen für die Bereiche der Verarbeitung usw. sind hier nicht aufgeführt. Im Internet ist unter [www.lfl.bayern.de/iem/oeko](http://www.lfl.bayern.de/iem/oeko) der komplette Verordnungstext zu finden.*

*Alle Angaben, Ergänzungen oder Korrekturen ohne jede Gewähr oder Garantie.*

Tel.: 089 17800 – 215  
FAX 089 17800 - 494

### **Inhaltsverzeichnis:**

	Seite
Allgemeiner Teil	5
	7
	13
Landwirtschaft	15
	17

	Gesamtbetriebsumstellung- konv. Betriebsteil	18
	Konv. Betriebsteil - Pflanzenbau	21
	Konv. Betriebsteil - Tier	21
Pflanzliche Erzeugung	Allgemeine Produktionsvorschriften	22
	Bodenbewirtschaftung und Düngung	24
	Saatgut	27
	Gartenbau – Verbot der Hydrokultur	30
	Pflanzenschutz	30
	Pilzanbau	30
Tierische Erzeugung	Geltungsbereich	31
	Herkunft der Tiere	31
	Herkunft Geflügel	34
	Herkunft in Katastrophenfällen	35
	Haltung	36
	Geflügelhaltung	43
	Besatzdichte	48
	Gemeinschaftsweide	48

	Umgang mit Tieren	50
	Tierzucht	51
	Fütterung	52
	Tiergesundheit	57
Umstellung	Allgemein	61
	Pflanzliche Erzeugung	62
	Tierische Erzeugung	64
Kennzeichnung	Allgemein	66
	Kennzeichnung Futtermittel	72
	Kennzeichnung Umstellungserzeugnisse	74
Lagerung und Transport		75
Wareneingangskontrolle		79
Kontrollsystem	Allgemein	79
	Mindestkontrollvorschriften	80
	Bescheinigungen (Zertifikat)	82
	Sanktionen	82
	Verdachtsfälle u. a.	83

Dokumentation	Betriebsbeschreibung	85
	Betriebsbeschreibung Pflanze	87
	Betriebsbeschreibung Tier	87
	Buchführung	88
	Dokumentation	89
Subunternehmer		92
Saatguterzeugung	Eintragung in die Datenbank	92
Anhang I der VO (EG) 889/2008	Düngemittel und Bodenverbesserer	96
Anhang II der VO (EG) 889/2008	Pflanzenschutzmittel	100
Anhang III der VO (EG) 889/2008	Mindeststall- und Freiflächen	103
Anhang IV der VO (EG) 889/2008	Anzahl Tiere pro Hektar	105
Anhang V der VO (EG) 889/2008	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs	106
Anhang VI der VO (EG) 889/2008	Futtermittelzusatzstoffe und bestimmte Substanzen für die Tierernährung	109
Anhang VII der VO (EG) 889/2008	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	113

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
<p>Allgemeiner Teil</p> <p>Ziel und Anwendungsbereich</p>	<p>VO 834/2007 Artikel 1</p>	<p>Ziel und Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung schafft die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion, wobei gleichzeitig ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt, ein fairer Wettbewerb gewährleistet, das Vertrauen der Verbraucher gewahrt und die Verbraucherinteressen geschützt werden.</p> <p>In ihr sind allgemeine Ziele und Grundsätze festgelegt, um die Vorschriften dieser Verordnung zu untermauern und die Folgendes betreffen:</p> <p>a) alle Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse und deren Kontrollen;</p> <p>b) die Verwendung von Angaben in der Kennzeichnung und Werbung, die auf die ökologische/biologische Produktion Bezug nehmen.</p> <p>(2) Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur, sofern sie in Verkehr gebracht werden oder dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden:</p> <p>a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse,</p> <p>b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,</p> <p>c) Futtermittel,</p> <p>d) vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.</p> <p>Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei wild lebender Tiere gelten nicht als aus ökologischer/biologischer Produktion stammend.</p> <p>Diese Verordnung gilt auch für als Lebensmittel oder Futtermittel verwendete Hefen.</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>(3) Diese Verordnung findet auf alle Unternehmer Anwendung, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung oder des Vertriebs von Erzeugnissen im Sinne des Absatzes 2 tätig sind.</p> <p>Die Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen unterliegen jedoch nicht dieser Verordnung. Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften oder bei deren Fehlen private Standards für die Kennzeichnung und die Kontrolle von Erzeugnissen aus Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen anwenden, sofern diese Regelungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.</p> <p>(4) Diese Verordnung gilt unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der nationalen Vorschriften, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht auf die in diesem Artikel definierten Erzeugnisse Anwendung finden, wie z. B. die Bestimmungen für die Produktion, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle dieser Erzeugnisse, einschließlich der lebens- und futtermittelrechtlichen Vorschriften.</p>	<p>ÖLG:</p> <p>In Deutschland sind Gemeinschaftseinrichtungen zur Verpflegung (Gastronomie, Kantinen etc.) kontrollpflichtig.</p>
Allgemeiner Teil Anwendungsbereich	VO 889/2008 Artikel 1	<p>(1) Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung enthält spezifische Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, die Kennzeichnung und die Kontrolle in Bezug auf die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.</p> <p>(2) Diese Verordnung gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erzeugnisse aus der Aquakultur;</li> <li>b) Meeresalgen;</li> <li>c) andere Tierarten als den Arten gemäß Artikel 7;</li> </ul>	<p>Durchführungsvorschriften für Erzeugnisse des Absatz (2) sind in Bearbeitung.</p> <p>(Durchführungsvorschriften für Hefe: VO (EG) 1254/2008 vom 15.Dez.2008)</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>Die Bestimmungen der Titel II, III und IV gelten jedoch mutatis mutandis auch für die in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Erzeugnisse, bis auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ausführliche Produktionsvorschriften für diese Erzeugnisse festgelegt wurden.</p>	
<p>Allgemeiner Teil</p> <p>Begriffsbestimmungen</p>	<p>VO 834/2007 Artikel 2</p>	<p>Begriffsbestimmungen</p> <p>Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>a) "<b>ökologische/biologische Produktion</b>": Anwendung des Produktionsverfahrens nach den Vorschriften dieser Verordnung auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs;</p> <p>b) "<b>Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs</b>": alle Stufen, angefangen von der Primärproduktion eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses bis zu seiner Lagerung, seiner Verarbeitung, seiner Beförderung, seinem Verkauf oder seiner Abgabe an den Endverbraucher und gegebenenfalls der Kennzeichnung, der Werbung, der Einfuhr, der Ausfuhr und der im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführten Tätigkeiten;</p> <p>c) "<b>ökologisch/biologisch</b>": aus ökologischer/biologischer Produktion stammend oder sich darauf beziehend;</p> <p>d) "<b>Unternehmer</b>": die natürlichen oder juristischen Personen, die für Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in den ihrer Kontrolle unterliegenden ökologischen/biologischen Betrieben verantwortlich sind;</p> <p>e) "<b>pflanzliche Erzeugung</b>": Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, einschließlich der Ernte von Wildpflanzen für Erwerbszwe-</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>cke;</p> <p>f) "<b>tierische Erzeugung</b>": Erzeugung von an Land lebenden Haustieren oder domestizierten Tieren (einschließlich Insekten);</p> <p>g) die Begriffsbestimmung für "<b>Aquakultur</b>" ist die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds [5];</p> <p>h) "<b>Umstellung</b>": Übergang von nichtökologischem/nichtbiologischem auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion angewendet wurden;</p> <p>i) "<b>Aufbereitung</b>": Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse, einschließlich Schlachten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen, sowie Verpackung, Kennzeichnung und/oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die ökologische/biologische Produktionsweise;</p> <p>j) die Begriffsbestimmungen für "<b>Lebensmittel</b>", "<b>Futtermittel</b>" und "<b>Inverkehrbringen</b>" sind die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit [6];</p> <p>k) "<b>Kennzeichnung</b>": alle Begriffe, Angaben, Bezeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Schriftstücken, Schildern, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen, die ein Erzeugnis begleiten oder sich auf dieses beziehen;</p> <p>l) die Begriffsbestimmung für "<b>vorverpackte Lebensmittel</b>" ist die Begriffsbestimmung des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe b der Richtli-</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>nie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür [7];</p> <p>m) "<b>Werbung</b>": jede Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit mit anderen Mitteln als einem Etikett, mit der beabsichtigt oder wahrscheinlich die Einstellung, die Überzeugung oder das Verhalten beeinflusst oder verändert wird, um direkt oder indirekt den Verkauf von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu fördern;</p> <p>n) "<b>zuständige Behörde</b>": die für die Durchführung amtlicher Kontrollen im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zuständige zentrale Behörde eines Mitgliedstaats oder jede andere Behörde, der diese Zuständigkeit übertragen wurde, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes;</p> <p>o) "<b>Kontrollbehörde</b>": eine öffentliche Verwaltungsorganisation eines Mitgliedstaats, der die zuständige Behörde ihre Zuständigkeit für die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung ganz oder teilweise übertragen hat, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes oder die entsprechende Behörde, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;</p> <p>p) "<b>Kontrollstelle</b>": ein unabhängiger privater Dritter, der die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung wahrnimmt, gegebenenfalls auch die entsprechende Stelle eines Drittlandes oder die entsprechende Stelle, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;</p> <p>q) "<b>Konformitätszeichen</b>": Bestätigung der Übereinstimmung mit bestimmten Standards oder anderen normativen Dokumenten in Form eines Zeichens;</p>	<p>Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährung und Markt - IEM</p> <p>Kontrollstellen</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>r) die Begriffsbestimmung für "<b>Zutaten</b>" ist die Begriffsbestimmung des Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG;</p> <p>s) die Begriffsbestimmung für "<b>Pflanzenschutzmittel</b>" ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln [8];</p> <p>t) die Begriffsbestimmung für "<b>genetisch veränderter Organismus (GVO)</b>" ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates [9] und der nicht aus einem der in Anhang I.B der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung hervorgegangen ist;</p> <p>u) "<b>aus GVO hergestellt</b>": ganz oder teilweise aus GVO gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend oder GVO enthaltend;</p> <p>v) "<b>durch GVO hergestellt</b>": unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt;</p> <p>w) die Begriffsbestimmung für "<b>Futtermittelzusatzstoffe</b>" ist die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung [10];</p> <p>x) "<b>gleichwertig</b>": in Bezug auf verschiedene Systeme oder Maßnahmen, durch Anwendung von Bestimmungen, die die gleiche Konformitätsgewähr bieten, geeignet, die gleichen Ziele und Grundsätze zu erfüllen;</p> <p>y) "<b>Verarbeitungshilfsstoffe</b>": Stoffe, die nicht selbst als Lebensmit-</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>telzutaten verzehrt werden, jedoch bei der Verarbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Zutaten aus technologischen Gründen während der Be- oder Verarbeitung verwendet werden und unbeabsichtigte, technisch unvermeidbare Rückstände oder Rückstandsderivate im Enderzeugnis hinterlassen können, unter der Bedingung, dass diese Rückstände gesundheitlich unbedenklich sind und sich technologisch nicht auf das Enderzeugnis auswirken;</p> <p>z) die Begriffsbestimmung für "<b>ionisierende Strahlung</b>" ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/29/Euratom vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen [11] mit der Einschränkung des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile [12];</p> <p>aa) "<b>Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen</b>": die Aufbereitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse in Gaststättenbetrieben, Krankenhäusern, Kantinen und anderen ähnlichen Lebensmittelunternehmen an der Stelle, an der sie an den Endverbraucher verkauft oder abgegeben werden.</p>	
Allgemeiner Teil Begriffsbestimmungen	VO 889/2008 Artikel 2	<p>Begriffsbestimmungen</p> <p>Für die Zwecke dieser Verordnung gelten über die Begriffsbestimmungen von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinaus die folgenden Definitionen:</p> <p>"<b>nichtökologisch/nichtbiologisch</b>": weder aus einer Produktion im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der vorliegenden Verordnung stammend noch darauf bezogen;</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>"<b>Tierarzneimittel</b>": Mittel im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel [7];</p> <p>"<b>Einführer</b>": die natürliche oder juristische Person innerhalb der Gemeinschaft, die eine Sendung entweder persönlich oder über einen Bevollmächtigten zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft gestellt;</p> <p>"<b>Erster Empfänger</b>": die natürliche oder juristische Person, an die die eingeführte Sendung geliefert wird und die diese Sendung zum Zwecke der weiteren Aufbereitung und/oder der Vermarktung annimmt;</p> <p>"<b>Betrieb</b>": alle unter ein und derselben Leitung zum Zwecke der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bewirtschafteten Produktionseinheiten;</p> <p>"<b>Produktionseinheit</b>": alle für einen Produktionsbereich zu verwendenden Wirtschaftsgüter wie Produktionsstätten, Landparzellen, Weiden, Auslauflächen, Haltungsgebäude, Lagerstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und alle anderen Betriebsmittel, die für diesen spezifischen Produktionsbereich von Belang sind;</p> <p>"<b>Hydrokultur</b>": eine Anbaumethode, bei der die Pflanzen ausschließlich in einer mineralischen Nährstofflösung oder in einem inerten Medium wie Perlit, Kies oder Mineralwolle wurzeln, dem eine Nährstofflösung zugegeben wird;</p> <p>"<b>tierärztliche Behandlung</b>": alle Maßnahmen im Rahmen einer Heilbehandlung oder prophylaktischen Behandlung gegen eine bestimmte Krankheit;</p> <p>"<b>Umstellungsfuttermittel</b>": Futtermittel, die während der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion erzeugt werden, ausge-</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		nommen Futtermittel, die in den zwölf Monaten nach Beginn der Umstellung gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 geerntet wurden.	
Allgemeiner Teil Ziele	VO 834/2007 Artikel 3	<p>Ziele der ökologischen Produktion</p> <p>Die ökologische/biologische Produktion verfolgt folgende allgemeine Ziele:</p> <p>a) Errichtung eines nachhaltigen Bewirtschaftungssystems für die Landwirtschaft, das</p> <p>i) die Systeme und Kreisläufe der Natur respektiert und die Gesundheit von Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren sowie das Gleichgewicht zwischen ihnen erhält und fördert,</p> <p>ii) zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt beiträgt,</p> <p>iii) die Energie und die natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, organische Substanz und Luft verantwortungsvoll nutzt,</p> <p>iv) hohe Tierschutzstandards beachtet und insbesondere tierartspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnissen nachkommt;</p> <p>b) Produktion qualitativ hochwertiger Erzeugnisse;</p> <p>c) Herstellung einer reichen Vielfalt an Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die der Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren hergestellt wurden, die der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, der Pflanzengesundheit, sowie der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere nicht abträglich sind.</p>	
Allgemeiner Teil	VO 834/2007 Artikel 4	<p>Allgemeine Grundsätze</p> <p>Die ökologische/biologische Produktion hat auf folgenden Grundsät-</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
Ziel und Anwendungsbereich		<p>zen zu beruhen:</p> <p>a) geeignete Gestaltung und Handhabung biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme unter Nutzung systeminterner natürlicher Ressourcen und unter Einsatz von Methoden, für die Folgendes gilt:</p> <p>i) Verwendung lebender Organismen und mechanischer Produktionsverfahren,</p> <p>ii) Pflanzenbau und Tiererzeugung sind flächengebunden; Aquakultur in Einklang mit dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Fischerei,</p> <p>iii) keine Verwendung von GVO und aus oder durch GVO hergestellten Erzeugnissen mit Ausnahme von Tierarzneimitteln,</p> <p>iv) Vornahme von Risikobewertungen und gegebenenfalls Durchführung von Vorsorge- und Präventivmaßnahmen;</p> <p>b) Beschränkung der Verwendung externer Produktionsmittel. Sind externe Produktionsmittel erforderlich oder gibt es die geeigneten Bewirtschaftungspraktiken oder -verfahren nach Buchstabe a nicht, so beschränken sie sich auf</p> <p>i) Produktionsmittel aus der ökologischen/biologischen Produktion,</p> <p>ii) natürliche oder naturgemäß gewonnene Stoffe,</p> <p>iii) schwer lösliche mineralische Düngemittel;</p> <p>c) strenge Beschränkung der Verwendung chemisch-synthetischer Produktionsmittel auf Ausnahmefälle, in denen</p> <p>i) geeignete Bewirtschaftungspraktiken fehlen und</p> <p>ii) die externen Produktionsmittel nach Buchstabe b auf dem Markt</p>	<p>Diese Regelung ist nicht direkt wirksam sondern Grundlage für Entscheidungen nach VO 834/2007, Art. 37 und 38 der EU-Kommission.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>nicht erhältlich sind oder</p> <p>iii) die Verwendung von externen Produktionsmitteln nach Buchstabe b unannehmbare Umweltfolgen hätte;</p> <p>d) erforderlichenfalls Anpassung im Rahmen dieser Verordnung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zur Berücksichtigung des Gesundheitszustandes, regionaler Unterschiede bei Klima und örtlichen Verhältnissen, der Entwicklungsstadien und spezifischer Tierhaltungspraktiken.</p>	
Landwirtschaft Grundsätze	VO 834/2007 Artikel 5	<p>Spezifische Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung</p> <p>Neben den allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 4 hat der ökologische/biologische Landbau auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:</p> <p>a) Erhaltung und Förderung des Bodenlebens und der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, der Bodenstabilität und der biologischen Vielfalt des Bodens zur Verhinderung und Bekämpfung der Bodenverdichtung und -erosion und zur Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen hauptsächlich über das Ökosystem des Bodens;</p> <p>b) Minimierung der Verwendung von nicht erneuerbaren Ressourcen und von außerbetrieblichen Produktionsmitteln;</p> <p>c) Wiederverwertung von Abfallstoffen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs als Produktionsmittel in der pflanzlichen und tierischen Erzeugung;</p> <p>d) Berücksichtigung des örtlichen oder regionalen ökologischen Gleichgewichts bei den Produktionsentscheidungen;</p> <p>e) Erhaltung der Tiergesundheit durch Stärkung der natürlichen Abwehrkräfte der Tiere sowie durch Auswahl der geeigneten Rassen</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>und durch entsprechende Haltungspraktiken;</p> <p>f) Erhaltung der Pflanzengesundheit durch vorbeugende Maßnahmen wie Auswahl geeigneter Arten und Sorten, die gegen Schädlinge und Krankheiten resistent sind, geeignete Fruchtfolge, mechanische und physikalische Methoden und Schutz von Nützlingen;</p> <p>g) Betreiben einer flächengebundenen und an den Standort angepassten Tiererzeugung;</p> <p>h) Beachtung eines hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung tierartspezifischer Bedürfnisse;</p> <p>i) Gewinnung ökologischer/biologischer tierischer Erzeugnisse von Tieren, die seit Geburt bzw. Schlupf ununterbrochen in ökologischen/biologischen Betrieben gehalten wurden;</p> <p>j) Wahl von Tierrassen unter Berücksichtigung ihrer Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Bedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten oder Gesundheitsprobleme;</p> <p>k) Verwendung ökologischer/biologischer Futtermittel in der Tierhaltung, die sich aus Ausgangserzeugnissen aus dem ökologischen/biologischen Landbau und natürlichen, nicht landwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen;</p> <p>l) Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten gestärkt werden; dazu gehören insbesondere regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände und gegebenenfalls zu Weideland;</p> <p>m) Verzicht auf die Zucht künstlich erzeugter polyploider Tiere;</p> <p>n) Erhaltung der biologischen Vielfalt der natürlichen aquatischen Ökosysteme und längerfristig der Gesundheit der aquatischen Umwelt und der Qualität der angrenzenden aquatischen und terrestrischen</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>Ökosysteme in der Aquakultur;</p> <p>o) Verwendung von Futtermitteln in der Aquakultur, die gemäß der nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik [13] gewonnen wurden, oder von ökologischen/biologischen Futtermitteln, die sich aus Ausgangserzeugnissen aus dem ökologischen/biologischen Landbau und aus natürlichen, nicht landwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen.</p>	
Allg. Produktionsvorschriften	VO 834/2007 Artikel 9	<p>Verbot der Verwendung von GVO</p> <p>(1) GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden.</p> <p>(2) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 betreffend GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse in Zusammenhang mit Lebensmitteln und Futtermitteln können sich Unternehmer auf das Etikett auf dem Erzeugnis oder auf die Begleitpapiere verlassen, die gemäß der Richtlinie 2001/18/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel [14] oder der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln an ihm angebracht sind oder mit ihm bereitgestellt werden.</p> <p>Die Unternehmer können davon ausgehen, dass keine GVO oder aus</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Herstellung gekaufter Lebensmittel und Futtermittel verwendet wurden, wenn diese nicht gemäß den genannten Verordnungen gekennzeichnet oder mit einem Begleitpapier versehen sind, es sei denn, den Unternehmern liegen Informationen vor, die darauf hindeuten, dass die Kennzeichnung der betreffenden Erzeugnisse nicht mit den genannten Verordnungen im Einklang stehen.</p> <p>(3) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 bezüglich anderer Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse haben Unternehmer vom Verkäufer eine Bestätigung zu verlangen, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, wenn sie solche nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnisse von Dritten beziehen und verwenden.</p> <p>(4) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren über Maßnahmen zur Durchführung des Verbots der Verwendung von GVO sowie von Erzeugnissen, die aus oder durch GVO hergestellt wurden.</p>	
Allg. Produktionsvorschriften	VO 834/2007 Artikel 10	<p>Verbot der Verwendung ionisierender Strahlung</p> <p>Die Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung ökologischer/biologischer Lebens- oder Futtermittel oder der in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln verwendeten Ausgangsstoffe ist verboten.</p>	
Landwirtschaft Gesamtbetriebsumstellung - Konventioneller Betriebs-	VO 834/2007 Artikel 11	<p>Allgemeine Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung</p> <p>Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb ist nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften.</p> <p>Im Einklang mit besonderen Bestimmungen, die nach dem in Artikel</p>	<p>Teilbetriebsumstellung:</p> <p>Die Produktion und Lagerung von Ökoprodukten muss in einer deutlich getrennten Einheit erfolgen.</p> <p>Hinweis:</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
teil		<p>37 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind, kann ein Betrieb jedoch in deutlich getrennte Produktionseinheiten oder, im Falle der Aquakultur, Produktionsstätten aufgeteilt werden, die nicht alle nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion wirtschaften. Dabei muss es sich bei Tieren um verschiedene Arten handeln. Bei der Aquakultur kann dies die gleiche Art betreffen, sofern eine angemessene Trennung zwischen den Produktionsstätten besteht. Bei Pflanzen muss es sich um verschiedene leicht zu unterscheidende Sorten handeln.</p> <p>Wirtschaften gemäß Absatz 2 nicht alle Einheiten des Betriebs ökologisch/biologisch, muss der Unternehmer die Flächen, Tiere und Erzeugnisse, die in den ökologischen/biologischen Betriebseinheiten genutzt bzw. erzeugt werden, von den Flächen, Tieren und Erzeugnissen, die in den nichtökologischen/nichtbiologischen Einheiten genutzt bzw. erzeugt werden, getrennt halten und über die Trennung in angemessener Weise Buch führen.</p>	Bei KULAP-Förderung sind keine Ausnahmen von der Gesamtbetriebsumstellung möglich.
Landwirtschaft Konventioneller Betriebsteil	VO 889/2008 Artikel 40	<p>Parallelerzeugung</p> <p>(1) Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, darf ein Erzeuger in folgenden Fällen in ein und demselben Gebiet ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten bewirtschaften:</p> <p>a) bei der Produktion von Dauerkulturen, die eine Kulturzeit von mindestens drei Jahren erfordert und bei der sich die Sorten nicht leicht unterscheiden lassen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>i) Die betreffende Produktion ist Teil eines Umstellungsplans, zu dessen Durchführung sich der Erzeuger formell verpflichtet und der vorsieht, dass die Umstellung des letzten Teils der betreffenden Flächen auf die ökologische/biologische Produktion innerhalb</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>kürzestmöglicher Frist eingeleitet wird, die jedoch fünf Jahre nicht überschreiten darf;</p> <p>ii) es wurden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die aus den verschiedenen Einheiten stammenden Erzeugnisse stets voneinander getrennt gehalten werden;</p> <p>iii) die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle wird von der Ernte jedes einzelnen der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im Voraus unterrichtet;</p> <p>iv) nach abgeschlossener Ernte unterrichtet der Erzeuger die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für die betreffenden Einheiten über die genauen Erntemengen und die zur Trennung der Erzeugnisse durchgeführten Maßnahmen;</p> <p>v) der Umstellungsplan und die Kontrollmaßnahmen gemäß Titel IV Kapitel 1 und 2 wurden von der zuständigen Behörde genehmigt; diese Genehmigung muss jedes Jahr nach Anlaufen des Umstellungsplans bestätigt werden;</p> <p>b) bei Flächen, die mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Agrarforschung oder für Ausbildungsmaßnahmen bestimmt sind, vorausgesetzt die Bedingungen gemäß Buchstabe a Ziffern ii, iii und iv sowie des einschlägigen Teils von Ziffer v sind erfüllt;</p> <p>c) bei der Produktion von Saatgut, vegetativem Vermehrungsmaterial und Jungpflanzen, vorausgesetzt, die Bedingungen gemäß Buchstabe a Ziffern ii, iii und iv sowie des einschlägigen Teils von Ziffer v sind erfüllt;</p> <p>d) bei Grünland, das ausschließlich für die Weidewirtschaft genutzt wird.</p> <p><b>(2)</b> Die zuständige Behörde kann genehmigen, dass Betriebe, die mit</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>Agrarforschung oder Ausbildungsmaßnahmen befasst sind, ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Tiere derselben Art halten, soweit die folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) Es wurden geeignete Vorkehrungen, die der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Voraus mitgeteilt wurden, getroffen, um sicherzustellen, dass Tiere, tierische Erzeugnisse, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Futtermittel der einzelnen Einheiten stets voneinander getrennt sind;</p> <p>b) der Erzeuger unterrichtet die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Voraus über jede Anlieferung oder jeden Verkauf von Tieren oder tierischen Erzeugnissen;</p> <p>c) der Unternehmer unterrichtet die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle über die genauen Mengen, die in den Einheiten erzeugt wurden, sowie über alle Merkmale, anhand deren sich die Erzeugnisse identifizieren lassen, und bestätigt, dass alle erforderlichen Vorkehrungen zur Trennung der Erzeugnisse getroffen wurden.</p>	
Landwirtschaft Konv. Betriebs- teil  Pflanzenbau	VO 889/2008 Artikel 73	<p>Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer</p> <p>Betreibt ein Unternehmer in ein und demselben Gebiet mehrere Produktionseinheiten, so unterliegen die nichtökologische/nichtbiologische Kulturen produzierenden Einheiten und die Lagerstätten für Betriebsmittel ebenfalls den allgemeinen und den spezifischen Kontrollvorschriften von Kapitel 1 und dem vorliegenden Kapitel.</p>	
Landwirtschaft Konv. Betriebs- teil	VO 889/2008 Artikel 79	<p>Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer</p> <p>Bewirtschaftet ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten gemäß</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
Tier		Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 41, so unterliegen die Einheiten, die nichtökologische/nichtbiologische Tiere oder nichtökologische/nichtbiologische tierische Erzeugnisse produzieren, ebenfalls der Kontrollregelung gemäß Kapitel I und dem vorliegenden Kapitel dieses Titels.	
Pflanzliche Erzeugung	VO 834/2007 Artikel 12	<p>(1) Vorschriften für die pflanzliche Erzeugung</p> <p>Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung folgende Vorschriften:</p> <p>a) Bei der ökologischen/biologischen pflanzlichen Erzeugung müssen Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren angewendet werden, die die organische Bodensubstanz erhalten oder vermehren, die Bodenstabilität und die biologische Vielfalt im Boden verbessern und Bodenverdichtung und Bodenerosion verhindern.</p> <p>b) Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens müssen durch mehrjährige Fruchtfolge, die Leguminosen und andere Gründüngungspflanzen einschließt, und durch Einsatz von aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft oder organischen Substanzen, die vorzugsweise kompostiert sind, erhalten und gesteigert werden.</p> <p>c) Die Verwendung biodynamischer Zubereitungen ist zulässig.</p> <p>d) Zusätzliche Düngemittel und Bodenverbesserer dürfen lediglich eingesetzt werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.</p> <p>e) Mineralische Stickstoffdünger dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>f) Alle verwendeten Anbauverfahren müssen dazu beitragen, Belastungen der Umwelt zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.</p>	<p>Zu (1) b) und d): Siehe 889/08 Art. 3 (1) und (2)</p> <p>In Verbindung mit VO 834/2007, Art. 16 (5): Zulässig sind Bodenhilfsmittel gemäß Düngemittelrecht zugelassen Pflanzenstärkungsmittel gemäß der Liste des BMELV (<a href="http://www.bvl.bund.de">www.bvl.bund.de</a>) Das FiBL veröffentlicht eine unvollständige Liste als Orientierungshilfe (<a href="http://www.betriebsmittel.org">www.betriebsmittel.org</a>)</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>ten.</p> <p>g) Die Verhütung von Verlusten durch Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter hat sich hauptsächlich auf den Schutz durch Nützlinge, geeignete Arten- und Sortenwahl, Fruchtfolge, Anbauverfahren und thermische Prozesse zu stützen.</p> <p>h) Bei einer festgestellten Bedrohung der Kulturen dürfen lediglich solche Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.</p> <p>i) Für die Erzeugung anderer Erzeugnisse als Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial darf nur ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut und Vermehrungsmaterial verwendet werden. Zu diesem Zweck muss die Mutterpflanze bei Saatgut bzw. die Elternpflanze bei vegetativem Vermehrungsmaterial mindestens während einer Generation oder bei mehrjährigen Kulturen für die Dauer von zwei Wachstumsperioden nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt worden sein.</p> <p>j) Bei der pflanzlichen Erzeugung dürfen nur solche Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.</p> <p>(2) Das Sammeln von Wildpflanzen und ihrer Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlich vorkommen, gilt als ökologische/biologische Produktion, sofern</p> <p>a) diese Flächen vor dem Sammeln der Pflanzen mindestens drei Jahre nicht mit anderen als den nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassenen Mitteln behandelt worden sind;</p>	<p>Zu (1) i): Dies gilt auch für Saatgut für Gründung und nachwachsende Rohstoffe. Saatgut von Umstellungsflächen kann verwendet werden.</p> <p>Zu (1) j): Relevant für Gartenbau. Liste wird erstellt.</p> <p>Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Einrichtungen zur Lagerhaltung entsprechend den einschlägigen allgemeinen Bestimmungen zulässig (VO 834/07, Art. 16(5))</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>b) das Sammeln die Stabilität des natürlichen Lebensraums und die Erhaltung der Arten in dem Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.</p> <p>(3) Die zur Durchführung der Erzeugungsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.</p>	
Pflanzliche Erzeugung, Bodenbewirtschaftung und Düngung	VO 889/2008 Artikel 3	<p>Bodenbewirtschaftung und Düngung</p> <p>(1) Soweit der Nährstoffbedarf der Pflanzen durch die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Maßnahmen nicht gedeckt werden kann, dürfen zur ökologischen/biologischen Produktion ausschließlich die Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung und nur in dem unbedingt erforderlichen Maße verwendet werden. Die Unternehmer führen Buch über die Notwendigkeit der Verwendung der jeweiligen Mittel.</p>	<p>Zu (1): <u>Mineralische</u> Ergänzungsdüngung:  Berechnungsgrundlage: „Gelbes Heft“  Unternehmen führen Buch über die Notwendigkeit.  Anerkennung der Notwendigkeit durch die Kontrollstelle nach:  Berücksichtigung des Umfanges der Viehhaltung und Zufuhr organischer Düngemittel  Aktuelle Bodenuntersuchungsergebnisse  In der Versorgungsstufe C darf auf Entzug (bezo-</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
			<p>gen auf die Fruchtfolge) gedüngt werden.</p> <p>In den Versorgungsstufen A und B darf bis zur Versorgungsstufe C aufgedüngt werden</p> <p>Ab Versorgungsstufe D darf keine mineralische Ergänzungsdüngung mehr erfolgen</p> <p>Mineralische Ergänzungsdüngung, Spurenelemente:</p> <p>Bei Einsatz von Spurenelement-Mischdüngern ist der Bedarf für alle Elemente, die separat ausgewiesen werden, nachzuweisen.</p>
Pflanzliche Erzeugung, Bodenbewirtschaftung und Düngung	VO 889/2008 Artikel 3	(2) Die Gesamtmenge des im Betrieb ausgebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft im Sinne der Richtlinie 91/676/EWG des Rates über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen [8] darf 170 kg Stickstoff je Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Dieser Grenzwert gilt nur für Stallmist, getrockneten Stallmist und getrockneten Geflügelmist, Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist, kompostiertem Stallmist und flüssigen tierischen Exkrementen.	<p>Zu (2):</p> <p><b>Rahmenbedingungen für die Anerkennung der Notwendigkeit von konventionellen N-haltigen organischen Düngern, Anteil der Leguminosen in der Fruchtfolge.</b></p> <p>Berechnungsgrundlage: „Gelbes Heft“</p> <p>Anbau von Leguminosen, Gründüngungspflanzen bzw. Tiefwurzlern in geeigneten weitgestellten Fruchtfolgen.</p> <p>Richtwert für landwirtschaftliche Betriebe: Mindestens 20% Hauptfruchtleguminosen (auch Klee gras) im Durchschnitt über 5 Jahre. Berechnungsbasis: Ackerfläche ohne Sonderkulturfläche. (Gilt nicht für Betriebe mit über 80% Sonderkulturen – noch nicht endgültig geklärt.)</p> <p>Erst wenn die Möglichkeiten der Stickstoffversor-</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
			gung über die Fruchtfolgegestaltung ausgeschöpft sind, kann auf konventionelle organische Dünger zurückgegriffen werden.
Pflanzliche Erzeugung, Bodenbewirtschaftung und Düngung	VO 889/2008 Artikel 3	<p>(3) Zur Ausbringung von überschüssigem Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus der ökologischen/biologischen Produktion können ökologische/biologische Betriebe schriftliche Vereinbarungen mit anderen Betrieben und Unternehmen treffen, jedoch ausschließlich mit solchen, die den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften genügen. Die Obergrenze gemäß Absatz 2 wird auf Basis aller ökologischen/biologischen Produktionseinheiten berechnet, die an dieser Vereinbarung beteiligt sind.</p> <p>(4) Zur Verbesserung des Gesamtzustands des Bodens oder der Nährstoffverfügbarkeit im Boden oder in den Kulturen können geeignete Zubereitungen aus Mikroorganismen verwendet werden.</p> <p>(5) Für die Aktivierung von Kompost können geeignete Zubereitungen auf pflanzlicher Basis oder Zubereitungen aus Mikroorganismen verwendet werden.</p>	<p>Zu (1) und (2):</p> <p>Bei Einsatz von konventionellen, organischen Düngern muss eine Nährstoffbilanz berechnet werden, Berechnungsgrundlage ist das „Gelbe Heft“.</p> <p>Die Aufnahme org. Dünger ist bei negativer oder ausgeglichener Bilanz möglich. Die Bilanzen sind der Kontrollstelle jährlich vorzulegen.</p> <p>Max. 40 kgN/ha aus konv. organischen Düngern.</p> <p><b>Regelungen für Gartenbau und Sonderkulturen:</b></p> <p>Zusätzlich zu den allg. Regelungen gilt: Max 112 kg N/ha u. Jahr für Sonderkulturen ohne Gewächshäuser aus konventionellen org. Düngern.</p> <p>Ausnahmen sind möglich, aber im Einzelfall mit der Kontrollstelle abzustimmen (Bodenuntersuchung, Anbauplanung, Bedarfsberechnung)</p> <p><b>Biogas-Anlagen</b>, hier ist zusätzlich zu vorgenanntem zu beachten:</p> <p>Gilt für folgende Fälle:</p> <p>Ökobetrieb betreibt Biogasanlage und vergärt noch konventionelle Kofermente</p> <p>Ökobetrieb betreibt Biogasanlage und vergärt grö-</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
			<p>ßere Mengen konventioneller Kofermente, die wieder abgegeben werden.</p> <p>Ökobetrieb gibt Produkte oder Wirtschaftsdünger an konventionelle Biogasanlage ab und nimmt Rückstände zurück:</p> <p><b>Andere als in Anhang I gelistete Düngemittel dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Bestätigung des konventionellen Anlagen-Betreibers Keine GVO-Pflanzen (Bestätigung)</b></p> <p><b>Vorlage der Nährstoffbilanz</b></p> <p>Das eigene Nährstoffäquivalent darf zurückgenommen werden, die darüber hinausgehende Menge darf max. 40 kgN/ha betragen.</p>
Pflanzliche Erzeugung Saatgut	VO 889/2008 Artikel 45	<p>Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, das nicht nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode erzeugt wurde</p> <p>(1) Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden,</p> <p>a) darf Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aus einer Produktionseinheit verwendet werden, die sich in Umstellung auf den ökologischen/biologischen Landbau befindet,</p> <p>b) soweit Buchstabe a nicht anwendbar ist, können die Mitgliedstaaten die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial genehmigen, wenn kein ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht. Für die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und nichtökologischen/nichtbiologischen Pflanzkartoffeln gelten jedoch die nachste-</p>	<p>Saatgut von Umstellungsflächen muss als solches deklariert werden, es kann gleichwertig wie ökologisches Saatgut verwendet werden.</p> <p><b>Einsatz von konventionellem Saatgut:</b></p> <p>Genehmigung durch Kontrollstelle oder Allgemeinverfügung vom 06.Aug.2004</p> <p><b>Das konv. Saatgut muss innerhalb von 2 Jahren ab Bestelldatum verwendet werden.</b></p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>henden Absätze 2 bis 9.</p> <p><b>(2)</b> Nichtökologisches/nichtbiologisches Saatgut und nichtökologische/nichtbiologische Pflanzkartoffeln können verwendet werden, sofern das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, ausgenommen solche, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 zur Behandlung von Saatgut zugelassen sind, es sei denn, nach Maßgabe der Richtlinie 2000/29/EG des Rates [16] hat die zuständige Behörde des Mitgliedstaats aus Gründen der Pflanzengesundheit eine chemische Behandlung aller Sorten einer gegebenen Art in dem Gebiet, in dem das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln verwendet werden sollen, vorgeschrieben.</p> <p><b>(3)</b> Arten, für die in allen Teilen der Gemeinschaft ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut oder ökologisch/biologisch erzeugte Pflanzkartoffeln nachweislich in ausreichenden Mengen und für eine signifikante Anzahl von Sorten zur Verfügung stehen, sind in Anhang X aufgeführt.</p> <p>Für die Arten gemäß Anhang X dürfen keine Genehmigungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b erteilt werden, es sei denn, die Genehmigung ist durch einen der Zwecke gemäß Absatz 5 Buchstabe d gerechtfertigt.</p> <p><b>(4)</b> Die Mitgliedstaaten können die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung gemäß Absatz 1 Buchstabe b einer anderen öffentlichen Verwaltung unter ihrer Aufsicht oder den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 übertragen.</p> <p><b>(5)</b> Die Verwendung von nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugtem Saatgut oder nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugten Pflanzkartoffeln darf nur genehmigt werden,</p> <p>a) wenn keine Sorte der Art, die der Verwender anbauen will, in der</p>	<p>Konventionelles Basissaatgut wird von der Landesanstalt genehmigt. (ist nur relevant, wenn Produkte daraus als Öko-Futtermittel oder Konsumware verwendet werden sollen, z. B. für den Fall der Aberkennung)</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>Datenbank gemäß Artikel 48 eingetragen ist;</p> <p>b) wenn kein Anbieter, d. h. kein Unternehmer, der Saatgut oder Pflanzkartoffeln an andere Unternehmer vermarktet, in der Lage ist, das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln vor der Aussaat bzw. vor dem Anpflanzen anzuliefern, obwohl der Verwender das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln rechtzeitig bestellt hat;</p> <p>c) wenn die Sorte, die der Verwender anbauen will, nicht in der Datenbank gemäß Artikel 48 eingetragen ist und der Verwender nachweisen kann, dass keine der eingetragenen alternativen Sorten derselben Art geeignet und die Genehmigung daher für seine Erzeugung von Bedeutung ist;</p> <p>d) wenn sie für von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gebilligte Zwecke der Forschung, der Untersuchung im Rahmen klein angelegter Feldversuche oder der Sortenerhaltung gerechtfertigt ist.</p> <p><b>(6)</b> Die Genehmigung muss vor der Aussaat erteilt werden.</p> <p><b>(7)</b> Die Genehmigung darf nur für einzelne Verwender und für jeweils eine Saison erteilt werden, und die für die Genehmigung zuständige Behörde oder Stelle muss die genehmigten Mengen Saatgut oder Pflanzkartoffeln registrieren.</p> <p><b>(8)</b> Abweichend von Absatz 7 kann die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats allen Verwendern eine allgemeine Genehmigung</p> <p>a) für eine bestimmte Art erteilen, wenn und soweit die Bedingung gemäß Absatz 5 Buchstabe a erfüllt ist;</p> <p>b) für eine bestimmte Sorte erteilen, wenn und soweit die Bedingungen gemäß Absatz 5 Buchstabe c erfüllt sind.</p> <p>Die Genehmigungen gemäß Unterabsatz 1 sind in der Datenbank</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		gemäß Artikel 48 deutlich zu vermerken.  (9) Die Genehmigung darf lediglich während der Zeiträume erteilt werden, in denen die Datenbank gemäß Artikel 49 Absatz 3 aktualisiert wird.	
Pflanzliche Erzeugung, Gartenbau	VO 889/2008 Artikel 4	Verbot der Hydrokultur: Hydrokultur ist verboten	Kulturen in Töpfen, Erdsäcken etc. sind möglich.
Pflanzliche Erzeugung Pflanzenschutz	VO 889/2008 Artikel 5	Schädlings-, Krankheits- und Unkrautregulierung  (1) Soweit Pflanzen durch die Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht angemessen vor Schädlingen und Krankheiten geschützt werden können, dürfen für die ökologische/biologische Produktion nur die in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Mittel verwendet werden. Unternehmer führen Buch über die Notwendigkeit der Verwendung dieser Mittel.  (2) Im Falle von Erzeugnissen, die in Fallen und Spendern verwendet werden, ausgenommen Pheromonspender, müssen die Fallen und/oder Spender gewährleisten, dass die Stoffe nicht in die Umwelt freigesetzt werden und dass die Stoffe nicht mit den Kulturpflanzen in Berührung kommen. Die Fallen sind nach ihrer Verwendung einzusammeln und sicher zu entsorgen.	
Pilzanbau	VO 889/2008 Artikel 6	Spezifische Vorschriften für die Pilzproduktion  Für die Produktion von Pilzen können Substrate verwendet werden, soweit sie sich ausschließlich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzen:	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		a) Stallmist und tierische Exkremente i) aus ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben ii) oder gemäß Anhang I, jedoch nur, wenn die Erzeugnisse gemäß Ziffer i nicht verfügbar sind und wenn diese vor der Kompostierung 25 % des Gewichts aller Substratbestandteile ohne Deckmaterial und jegliches zugesetztes Wasser nicht überschreiten; b) nicht unter Buchstabe a fallende Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben; c) chemisch nicht behandelter Torf; d) Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde; e) mineralische Erzeugnisse gemäß Anhang I, Wasser und Erde.	
Tierische Erzeugung	VO 889/2008 Artikel 7	Geltungsbereich Dieses Kapitel ( <i>tierische Erzeugung</i> ) enthält ausführliche Produktionsvorschriften (Begründung: Siehe zu Artikel 1 Abs. 2 Satz 2) für die folgenden Tierarten: Rinder, einschließlich Bubalus und Bison, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel (die Arten gemäß Anhang III) und Bienen. ( <i>Bienen siehe gesonderte Zusammenstellung</i> )	Folgende Tierarten kommen in Betracht: a) Kaninchen, b) Wildtierhaltung c) Wachteln, Tauben und Strauße Für viele dieser Tierarten gibt es als private Standards <b>bereits Bioland- und Naturland-Richtlinien</b> , die damit verbindlich sind. Da sie in Einzelpunkten unterschiedlich sind, gilt im Zweifel das untere Niveau als verbindlicher Mindeststandard. Außerdem verweisen wir auf den Leitfaden der LfL „ <b>Landwirtschaftliche Wildhaltung</b> “.
Tierische Er-	VO 834/2007	Vorschriften für die tierische Erzeugung	Umstellungszeit von Tieren:

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
zeugung Herkunft	Artikel 14	(1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die ökologische/biologische tierische Erzeugung folgende Vorschriften:  a) Herkunft der Tiere:  i) Die ökologischen/biologischen Tiere müssen in ökologischen/biologischen Betrieben geboren und aufgezogen worden sein.	a) i): Tiere, die in einem Öko-Betrieb geboren sind, auch wenn das Muttertier konventionellen Status hat, gelten als ökologisch geboren“. Dies ist eine notwendige, aber noch nicht hinreichende Voraussetzung für eine Öko-Auslobung. Dazu muss auch Haltung und Fütterung (Ausnahme: Status der Muttermilch!) den Vorgaben entsprechen.
Tierische Erzeugung Herkunft	VO 834/2007 Artikel 14	ii) Nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Tiere können unter bestimmten Voraussetzungen zu Zuchtzwecken in den ökologischen/biologischen Betrieb eingestellt werden. Solche Tiere und von ihnen gewonnene Erzeugnisse können nach Einhaltung des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gelten.	
Tierische Erzeugung Herkunft	VO 889/2008 Artikel 8	Herkunft ökologischer/biologischer Tiere  (1) Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Darüber hinaus müssen die Rassen oder Linien so ausgewählt werden, dass bestimmte Krankheiten oder Gesundheitsprobleme, die für einige intensiv gehaltene Rassen oder Linien typisch sind, wie Stress-Syndrom der Schweine, PSE-Syndrom (PSE = pale, soft, exudative bzw. blass, weich, wässrig), plötzlicher Tod, spontaner Abort, schwierige Geburten, die einen Kaiserschnitt erforderlich machen, usw., vermieden werden. Einheimischen Rassen und Linien ist der Vorzug zu geben.	
Tierische Erzeugung	VO 889/2008	Herkunft nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere  (1) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung	Kontrollstelle überprüft im Inspektionsbericht die Einhaltung der geforderten Bedingungen.

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
Herkunft	Artikel 9	<p>(EG) Nr. 834/2007 und vorbehaltlich der Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels können nichtökologische/nichtbiologische Tiere zu Zuchtzwecken in einen Betrieb eingestellt werden, jedoch nur, wenn ökologische/biologische Tiere nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.</p> <p><b>(2)</b> Wenn mit dem Aufbau eines Bestands oder einer Herde begonnen wird, müssen nichtökologische/nichtbiologische junge Säugetiere unmittelbar nach dem Absetzen gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufgezogen werden. Für den Tag der Einstellung der Tiere in den Bestand gelten außerdem die folgenden Einschränkungen:</p> <p>a) Büffel, Kälber und Fohlen müssen weniger als sechs Monate alt sein;</p> <p>b) Lämmer und Zicklein müssen weniger als 60 Tage alt sein;</p> <p>c) Ferkel müssen weniger als 35 kg wiegen.</p>	<p>Für den erstmaligen Aufbau eines Bestandes dürfen für die Zucht bestimmte Ferkel, Kälber, Fohlen, Lämmer und Kitze konventionell zugekauft werden. Die Bedingungen unter Abs. (1) sind einzuhalten.</p> <p>Auch VO 834 Art. 14 a) ii)</p>
Tierische Erzeugung Herkunft	VO 889/2008 Artikel 9	<p><b>(3)</b> Zur Erneuerung eines Bestands oder einer Herde sind nichtökologische/nichtbiologische ausgewachsene männliche und nullipare weibliche Säugetiere anschließend gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufzuziehen. Darüber hinaus wird die Zahl der weiblichen Säugetiere pro Jahr wie folgt begrenzt:</p> <p>a) weibliche Tiere bis zu maximal 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Equiden oder Rindern, einschließlich Bubalus- und Bisonarten, und weibliche Tiere bis zu maximal 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Schweinen, Schafen und Ziegen;</p> <p>b) bei Einheiten mit weniger als zehn Equiden oder Rindern oder mit</p>	<p>Zu Abs. (3):</p> <p>Betriebe müssen die Notwendigkeit begründen.</p> <p>Die Kontrollstellen können die jeweiligen %-Sätze ausschöpfen.</p> <p>Kontrollstelle überprüft die Einhaltung der Grundregeln.</p> <p>Überprüfung ist im Inspektionsplan vorzusehen.</p> <p>In diesen Fällen sind die tiereseuchenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen wird die vorgenannte Bestands-/Herdenerneuerung auf maximal ein Tier pro Jahr begrenzt.</p> <p>Mit dem Ziel, die Regelung dieses Absatzes auslaufen zu lassen, wird diese im Jahr 2012 überprüft.</p> <p>(4) Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde können die Prozentsätze gemäß Absatz 3 in den folgenden Sonderfällen auf bis zu 40 % erhöht werden:</p> <p>a) bei erheblicher Vergrößerung der Tierhaltung;</p> <p>b) bei Rassenumstellung;</p> <p>c) beim Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion;</p> <p>d) wenn Rassen als im Sinne von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission [9] gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen; in diesem Falle muss es sich bei den Tieren der betreffenden Rassen nicht unbedingt um Tiere handeln, die noch nicht geworfen haben.</p>	<p>Zu Abs. (4):</p> <p>Eine „erhebliche“ Ausweitung liegt bei einer Bestandserweiterung über 20% vor.</p> <p><i>Abwicklung der Ausnahmegenehmigungen erfolgt durch die Kontrollstellen.</i></p>
Tierische Erzeugung Herkunft Geflügel	VO 889/2008 Artikel 42	<p>Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere</p> <p>Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde</p>	<p><i>Abwicklung der Ausnahmegenehmigung erfolgt durch die Kontrollstellen.</i></p> <p>Kontrollstelle überprüft im Inspektionsbericht die Einhaltung der geforderten Bedingungen.</p> <p>Für den erstmaligen Aufbau eines Bestandes dürfen Küken für Legehennen und Mastküken konventionell zugekauft werden.</p> <p>Die Bedingungen unter Abs. 1 sind einzuhalten.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>a) kann, wenn bei Beginn des Aufbaus eines Geflügelbestandes oder bei einer Erneuerung oder einem Wiederaufbau des Bestandes ökologisch/biologisch aufgezogene Tiere nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen, nichtökologisches/nichtbiologisches Geflügel in eine ökologische/biologische Geflügelproduktionseinheit eingestellt werden, sofern das Geflügel für die Eier- und Fleischerzeugung weniger als drei Tage alt sind;</p> <p>b) können nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Junglegehenen von weniger als 18 Wochen vor dem 31. Dezember 2011 in eine ökologische/biologische Tierhaltungseinheit eingestellt werden, wenn keine ökologischen/biologischen Jungtiere zur Verfügung stehen und sofern die einschlägigen Bestimmungen von Kapitel 2 Abschnitte 3 und 4 erfüllt sind.</p>	<p>Zu a): Konv. Tierzukauf ist nur zulässig, wenn Tiere aus ökologischer Erzeugung nicht verfügbar sind und die Genehmigung von IEM vorliegt. Max. Transportzeit: 4 Stunden Es dürfen nur Legehennenküken und Mastküken als konventionelle Tiere zugekauft werden. <i>Genehmigung durch die Kontrollstellen.</i></p> <p>Zu b) <i>Genehmigung erfolgt durch die Kontrollstellen.</i> Fütterung, Seuchenprophylaxe und tierärztliche Pflege müssen der EG-Öko-VO entsprechen</p>
Tierische Erzeugung Herkunft	VO 889/2008 Artikel 47	<p>Katastrophenfälle</p> <p>Die zuständige Behörde kann vorübergehend folgende Maßnahmen genehmigen:</p> <p>a) bei hoher Tiersterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen: die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestands oder der Herde mit nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren, wenn Tiere aus ökologischer/biologischer Aufzucht nicht zur Verfügung stehen;</p> <p>Nach Genehmigung der zuständigen Behörde führen die betreffenden Unternehmer Buch über die Anwendung der genannten Ausnahmen.</p>	<p><i>Abwicklung der Ausnahmegenehmigungen erfolgt durch die Kontrollstellen</i></p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
Tierische Erzeugung Haltung	VO 834/2007 Artikel 14	<p>(1)</p> <p>b) <b>Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere:</b></p> <p>i) Die Tierhalter müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf die Tiergesundheit und den Tierschutz besitzen.</p> <p>ii) Die Haltungspraktiken, einschließlich Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.</p> <p>iii) Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.</p> <p>iv) Der Tierbesatz muss so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder Umweltbelastung verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers möglichst gering gehalten werden.</p> <p>v) Ökologische/biologische Tiere müssen von anderen Tieren getrennt gehalten werden. Das Weiden ökologischer/biologischer Tiere auf Gemeinschaftsweiden und das Weiden nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere auf ökologischem/biologischem Grünland ist jedoch unter bestimmten restriktiven Bedingungen zulässig.</p> <p>vi) Anbindung oder Isolierung der Tiere ist untersagt, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen</p>	<p>Zu (1) b) iii): Es kann kein zwingender Weidegang verlangt werden. vergl. 889/08 Art. 20 (2)</p> <p>Definition Weidegang: Die Fläche ist begrünt und die Tiere werden regelmäßig ausgetrieben.</p> <p>Eine zwingende Grünfütterung lässt sich daraus nicht ableiten</p> <p>Zu vi): <b>Zuchtbullenhaltung:</b> Für Zuchtbullen in Kuhherden gelten die Kuhbedingungen für die Berechnung der notwendigen Außenfläche, weil mehr Bewegungsfläche zur Verfügung steht.</p> <p>Anbindehaltung ist aus Sicherheitsgründen zulässig. Die Forderung nach regelmäßigem Auslauf kann auch durch Führen mind. 2mal pro Woche erfüllt werden. Aus den gleichen Gründen können</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>Gründen gerechtfertigt ist und zeitlich begrenzt wird.</p> <p>vii) Die Dauer von Tiertransporten muss möglichst kurz gehalten werden.</p> <p>viii) Ein Leiden der Tiere, einschließlich Verstümmelung, ist während der gesamten Lebensdauer der Tiere sowie bei der Schlachtung so gering wie möglich zu halten.</p>	<p>auch Stall- und Auslaufflächen gegenüber den Maßen in Anhang III eingeschränkt werden.</p>
Tierische Erzeugung Haltung	VO 889/2008 Artikel 10	<p>Vorschriften für die Unterbringung</p> <p>(1) Durch Isolierung, Beheizung und Belüftung des Gebäudes ist sicherzustellen, dass Luftzirkulation, Staubkonzentration, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration innerhalb von Grenzen bleiben, die keine Gefahr für die Tiere darstellen. Das Gebäude muss reichlich natürliche Belüftung und ausreichenden Tageslichteinfall gewährleisten.</p> <p>(2) In Gebieten mit Klimaverhältnissen, die es gestatten, dass die Tiere im Freien leben, sind Stallungen nicht vorgeschrieben.</p> <p>(3) Die Besatzdichte in Stallgebäuden muss den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten und gestatten, dass die Tiere ihre art-spezifischen Bedürfnisse ausleben, die je nach Art, Rasse und Alter der Tiere unterschiedlich sind. Sie muss ferner den Verhaltensbedürfnissen der Tiere Rechnung tragen, die insbesondere von der Gruppengröße und dem Geschlecht der Tiere abhängen. Die Besatzdichte muss das Wohlbefinden der Tiere durch ein ausreichendes Platzangebot gewährleisten, das natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und die Ausführung aller natürlichen Bewegungen wie Strecken und Flügelschlagen gestattet.</p>	<p>Zu (2):</p> <p>Auch in Bayern werden Tierarten gehalten, die ohne Stall auskommen. Unterstände und Schutzeinrichtungen, die von den Tieren nur zum Ruhen genutzt werden und in denen nicht gefüttert wird, sind keine Ställe im Sinne des Anhang III.</p> <p>Aufteilung der Flächen nach Anhang III auf innen und außen:</p> <p>1. Altgebäude, die vor dem 24.08.1999 errichtet wurden bis 2010: Übergangsregelung bis 2010 auf Basis der Allg-Verf. vom 22.07.2002, in der die Flächenanforderungen nicht greifen. Danach bis 2013 Einzelgenehmigungen durch IEM und 2mal jährliche Kontrolle.</p> <p>2. Bestehende Gebäude, die nach dem 24.08.1999 errichtet wurden, und Gebäude nach 2010:</p> <p>2.1: <u>Vierseitig geschlossene Ställe mit Auslauf</u>,</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>(4) In Anhang III sind Mindeststallflächen und Mindestfreilandflächen und andere Bedingungen für die Unterbringung verschiedener Arten und Kategorien von Tieren festgelegt.</p>	<p><b>ohne Sommer-Weidegang:</b> Bestehende Gebäude und Umbaulösungen nach 2010: Den Tieren muss die Gesamtfläche ständig zur Verfügung stehen.*) Geringfügige Unterschreitung der Stallinnenflächen kann durch größere Außenflächen ausgeglichen werden. Die nicht überdachte Mindestfläche ist zu berücksichtigen. (Baurechtlich gehört der Laufhof zum Stallgebäude. Daher ist ein gewisser Ausgleich möglich, wenn auch die EG-Öko-VO trennt zwischen Innen und Außen.) *) gilt nicht für Schutzeinrichtungen bei Geflügel</p> <p><b>Neu geplante Gebäude:</b> Die Flächen nach Anhang III (Innen- und Außenflächen) müssen eingehalten werden.</p> <p><b>2.2 <u>Offenfrontställe, Ställe mit Außenklimabedingungen mindestens in Teilbereichen und mehrhäusige Anlagen ohne Sommer-Weidegang:</u></b> Insgesamt muss bei Ställen, bei denen eine eindeutige Zuordnung von Stallinnen- und Außenflächen nicht möglich ist, die Summe der geforderten Innen- und Auslaufläche verfügbar sein. Die Gesamtfläche muss dem Tier ständig zur Verfügung stehen. Mind. 25% der Mindestauslaufläche nach Anhang III darf nicht überdacht sein. (Ausnahme: Ferkelführende Sauen, Ferkel und Kälber)</p> <p><b>2.3. <u>Laufställe mit Sommer Weidegang:</u></b> Zeitlich unbefristet auch ohne Auslauf möglich! Mindeststallflächen nach Anhang III müssen vor-</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
Kälberhaltung			<p>handen sein</p> <p>Berechnung Platz für <b>Jungrinder</b> nach Anhang III und Gewicht bei unterschiedlichen Gewichtsruppen in einer Box:</p> <p>Die Berechnung der Platzansprüche erfolgt nach Anhang III wobei zur Berechnung das aktuelle Durchschnittsgewicht der Tiere herangezogen wird.</p> <p>Kälberhaltung:</p> <p>Auslauf spätestens nach 3 Monaten</p> <p>Auslauffläche kann bis zum Alter von max. 6 Monate voll überdacht sein.</p> <p>Ab dem Alter von 1 Woche Gruppenhaltung oder es muss Sicht- und Sozialkontakt möglich sein. Isolierte Einzelboxen sind nicht zulässig.</p> <p>Gruppenhaltung ab dem Alter von 8 Wochen, ab 4 Kälbern, die alters- und gewichtsmäßig zusammenpassen.</p> <p>Die Mindestflächen nach VO 889/08, Anhang III sind einzuhalten.</p> <p>Weidegang ab dem Alter von 6 Monaten in der Weideperiode (Mai bis Oktober); in diesem Fall ist kein Auslauf erforderlich.</p>
Tierische Er-	VO 889/2008	(2) Für eine am 31. Dezember 2010 ablaufende Übergangszeit kann	<i>Antragstellung mittels Formblatt an IEM. Es muss</i>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
zeugung Haltung Übergangs- und Schlußbe- stimmungen	Artikel 95	die zuständige Behörde Tierhaltungsbetrieben die Ausnahmen von den Vorschriften für Unterbringung und Besatzdichte genehmigen, die ihnen auf Basis der Ausnahmeregelung gemäß Anhang I Teil B Nummer 8.5.1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gewährt wurden. Die betreffenden Unternehmer legen der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle einen Plan vor, aus dem hervorgeht, wie den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion bis zum Ende der Übergangszeit nachgekommen werden soll. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung dieser Maßnahme auf Antrag einzelner Unternehmer zwecks Anwendung in einem begrenzten Zeitraum, der vor dem 31. Dezember 2013 endet, unter der zusätzlichen Bedingung verlängern, dass die Kontrollbesuche gemäß Artikel 65 Absatz 1 mindestens zwei Mal jährlich durchgeführt werden.	<i>mit einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten gerechnet werden.</i>  Die zusätzliche Kontrolle bezieht sich nur auf die Tierhaltung.
Tierische Erzeugung Haltung Übergangs- und Schlußbe- stimmungen	VO 889/2008 Artikel 95	<b>(3)</b> Während einer am 31. Dezember 2010 ablaufenden Übergangszeit kann die Endmast von Schafen und Schweinen für die Fleischerzeugung gemäß Anhang I Teil B Nummer 8.3.4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in Stallhaltung erfolgen, vorausgesetzt, die Kontrollbesuche gemäß Artikel 65 Absatz 1 werden mindestens zwei Mal jährlich durchgeführt.	Zu (3): Für Altgebäude Übergangsregelung bis 2013 wegen Abs. 2! 2mal jährliche Kontrolle
Tierische Erzeugung Haltung	VO 889/2008 Artikel 11	Spezifische Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken für Säugetiere  <b>(1)</b> Die Stallböden müssen glatt, aber rutschfest sein. Mindestens die Hälfte der Stallfläche im Sinne von Anhang III muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.  <b>(2)</b> Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss ausreichend	Zu (1) und (2):  Die 50 % berechnen sich von der gesamten, Stallfläche.  Bei größerem Platzangebot im Stall berechnen sich die 50 % max. Spalten von der Mindeststallfläche nach Anhang III.  Der Futterbarren kann bei Bedarf bei der Berech-

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen gemäß Anhang I verbessert und angereichert werden.</p> <p>(3) Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 91/629/EWG des Rates [10] ist die Unterbringung von Kälbern in Einzelboxen nach der ersten Lebenswoche verboten.</p> <p>(4) Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie 91/630/EWG des Rates [11] sind Sauen außer in den letzten Trächtigkeitsphasen und während der Säugezeit in Gruppen zu halten.</p> <p>(5) Ferkel dürfen nicht in Flat-Deck-Anlagen oder Ferkelkäfigen gehalten werden.</p> <p>(6) Schweinen müssen Bewegungsflächen zum Misten und zum Wühlen zur Verfügung stehen. Zum Wühlen können verschiedene Substrate verwendet werden.</p>	<p>nung der Mindestfläche mit einbezogen werden, wenn dieser ständig zugänglich ist. (max 0,80m)</p> <p>Ausgestaltung der Liegeflächen:</p> <p>Jedem Tier steht ein eingestreuter Liegebereich zur Verfügung. (Tierzahl ≤ Anzahl Liegeboxen!)</p> <p>Komfortliegematten und weiche Gummiliegematten müssen zusätzlich eingestreut werden.</p> <p>Zu (3): Es muss Sicht- und Sozialkontakt möglich sein, isolierte Einzelboxen sind nicht zulässig.</p>
Tierische Erzeugung Haltung	VO 889/2008 Artikel 46	<p>Spezifische Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung</p> <p>Die Endmast ausgewachsener Rinder für die Fleischerzeugung kann in Stallhaltung erfolgen, sofern der ausschließlich im Stall verbrachte Zeitraum ein Fünftel der Lebensdauer der Tiere und in jedem Fall die Höchstdauer von drei Monaten nicht überschreitet.</p>	<p>Bei Pflanzenfressern, die Sommer Weidegang haben und im Winter keinen Auslauf im Freien: Keine Berücksichtigung der Winterzeit. (gilt auch für neue Gebäude nach 2010)</p> <p>Für Altgebäude Übergangsregelung bis 2013 nach Art. 95</p>
Tierische Erzeugung Haltung	VO 889/2008 Artikel 14	<p>Zugang zu Freigelände</p> <p>(1) Freigelände kann teilweise überdacht sein.</p>	<p>Zu (1):</p> <p>Auslaufflächen können bis zu 75 % der Fläche überdacht sein. Mind. 25% der Mindestauslauffläche nach Anhang III müssen unüberdacht bleiben. Bis 2013 können bei bestehenden Stallgebäuden höhere Anteile mit Ausnahmegenehmigung zugelassen werden. Für den Zeitraum 2010 bis 2013</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
			<p><b>Genehmigung durch IEM</b></p> <p>Entsprechend der Empfehlung von Tierverhaltensexperten kann für ferkelführende Sauen und Ferkel der Auslauf auch ganz überdacht sein.</p> <p>Für junge Ferkel (bis max. 3 Wochen) ist kein Auslauf erforderlich; beim Verfahren „Einzelabferkeln“ mit nach ca. 2 Wochen Umstellung zum „Gruppensäugen“ oder Umstallung in andere Einzelbuchten kann bei Abferkelbuchten auf den Auslauf komplett verzichtet werden.</p> <p>Für Mastschweine und tragende Sauen gelten 75% Überdachung.</p> <p>Kälberausläufe dürfen bis zum Alter von 6 Monaten überdacht sein.</p> <p>Der physiologische Zustand der Tiere ist bei der Nutzung des Auslaufs zu berücksichtigen.</p>
Tierische Erzeugung Haltung	VO 889/2008 Artikel 14	<p>(2) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen Pflanzenfresser Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten.</p> <p>(3) Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden.</p> <p>(4) Unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 2 müssen über zwölf Monate alte Bullen Zugang zu Weideland oder Freigelände haben.</p>	<p><b>Zu (4):</b> Das heißt, auch wenn Weide theoretisch zur Verfügung steht, ist alternativ ein ständig zugänglicher Auslauf ausreichend.</p> <p>Siehe oben, VO 834/2007, Art. 14. (1) vi).</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
Tierische Erzeugung Haltung	VO 889/2008 Artikel 39	Anbindehaltung von Tieren  Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in Kleinbetrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Absatz 2 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.	<b>Bis 2013 auch in Art. 95 (1) geregelt.</b>  <b>Ein Kleinbetrieb ist definiert als ein Betrieb mit max. 35 GV. Wenn die gesamte Nachzucht der EG-Öko-VO konform gehalten wird, kann ein kleiner Betrieb bis 35 Kühe definiert werden.</b>
Tierische Erzeugung Haltung	VO 889/2008 Artikel 95	Übergangsmaßnahmen  (1) Für eine am 31. Dezember 2010 ablaufende Übergangszeit dürfen Rinder in bereits vor dem 24. August 2000 bestehenden Gebäuden angebunden werden, sofern für regelmäßigen Auslauf gesorgt wird und die Tiere im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der artgerechten Behandlung auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten und individuell betreut werden und sofern die zuständige Behörde diese Maßnahme genehmigt hat. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung dieser Maßnahme auf Antrag einzelner Unternehmer für eine Anwendung in einem begrenzten Zeitraum, der vor dem 31. Dezember 2013 endet, unter der zusätzlichen Bedingung verlängern, dass die Kontrollbesuche gemäß Artikel 65 Absatz 1 mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden.	Zu (1):  Die LfL hatte mit Bekanntmachung vom 22.07.2002 (Nr. 1.1/2.5 – 7657.1) den betroffenen Betrieben die Möglichkeit eröffnet, den Zeitraum bis 2010 zu nutzen.  <i>Für die Genehmigung bis 2013 Antragstellung mittels Formblatt an IEM. Es muss mit einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten gerechnet werden. Die zusätzliche Kontrolle bezieht sich nur auf die Tierhaltung.</i>  Als „regelmäßiger Auslauf“ gilt der ortsübliche Weideaustrieb von Mai bis Oktober oder ganzjähriger Auslauf oder Weidegang an mind. 2 Tagen pro Woche.
Geflügelhaltung	VO 889/2008 Artikel 12	Spezifische Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken für Geflügel	Zu (2):  Wasserbecken müssen so gestaltet sein, dass Wassergeflügel den Kopf bis über die Augen ein-

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>(1) Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden.</p> <p>(2) Soweit Witterung und Hygienebedingungen dies gestatten, muss Wassergeflügel Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben, damit sie ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können und die Tierschutzanforderungen erfüllt sind.</p> <p>(3) Geflügelstallungen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:</p> <p>a) Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln, und muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein;</p> <p>b) in Ställen für Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der den Hennen zur Verfügung stehenden Bodenfläche als Kotgrube vorzusehen;</p> <p>c) die Tiere müssen über Sitzstangen einer Größe und Anzahl verfügen, die der Gruppen- oder der Tiergröße im Sinne des Anhangs III entsprechen;</p> <p>d) es müssen Ein- und Ausflugklappen einer den Tieren angemessenen Größe vorhanden sein, deren Länge zusammengerechnet mindestens 4m je 100m<sup>2</sup> der den Tieren zur Verfügung stehenden Stallfläche entspricht;</p>	<p>tauchen kann. Bis 2013 Übergangsregelung nach VO 889/08 Art. 95 (2).</p> <p>Zu (3):</p> <p>Ein <b>Kaltscharraum</b> (Wintergarten) kann optional als Stall- oder Auslaufläche angerechnet werden. Der Kaltscharraum kann nur unter folgenden Bedingungen als Stallfläche anerkannt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- überdacht</li> <li>- feste Bodenplatte</li> <li>- eingestreut und mit einer Vorrichtung versehen, dass die Einstreu im Scharraum verbleibt und trocken gehalten wird.</li> <li>- geschützt vor Wind und Nässe</li> <li>- Schutz vor Nagern und Beutegreifern, ein Zaun von 1,80 m Höhe genügt,</li> <li>- abschließbar gegenüber Grünauslauf</li> <li>- der Kaltscharraum muss während der gesamten Hellphase zugänglich sein (2/3 der Hellphase genügt nicht, Ausnahme nur bei frisch eingestellten Junghennen)</li> </ul> <p>Sind diese Bedingungen nicht erfüllt zählt der Kaltscharraum zur Auslaufläche. In jedem Fall muss die Mindestgröße der Auslauföffnungen sowohl vom Stall in den Kaltscharraum, als auch vom Scharraum in den Grünauslauf vorhanden sein.</p> <p>Unterstände und Schutzeinrichtungen für Tiere, die im Freien leben:</p> <p>Unterstände und Schutzeinrichtungen, die von den</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
			<p>Tieren nur zum Ruhen genutzt werden und in denen nicht gefüttert wird, sind keine Ställe im Sinne des Anhang III.</p> <p>Auslauf für Mastgeflügel:</p> <p>Ab Befiederung ist Zugang zu einem Auslauf, der auch befestigt sein kann, oder einem Wintergarten vorgeschrieben. Mindestens im letzten Drittel der Mastperiode muss Geflügel Zugang zum vollen Grünauslauf haben.</p> <p>Junghennenaufzucht:</p> <p>Ab Befiederung ist ein Kaltscharraum (Wintergarten) ausreichend.</p>
Geflügelhaltung	VO 889/2008 Artikel 12	<p>e) jeder Geflügelstall beherbergt maximal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) 4800 Hühner,</li> <li>ii) 3000 Legehennen,</li> <li>iii) 5200 Perlhühner,</li> <li>iv) 4000 weibliche Barbarie- oder Pekingenten oder 3200 männliche Barbarie- oder Pekingenten oder sonstige Enten,</li> <li>v) 2500 Kapaune, Gänse oder Truthühner;</li> </ul>	<p>Zu (3) e):</p> <p>Es werden keine getrennten Futter-, Eier- oder Kotbänder zwischen den Ställen gefordert. Auch eine separate Wasserversorgung sowie eine getrennte Be- und Entlüftung zwischen den Geflügelställen ist nicht vorgeschrieben. Im Sinne der VO können daher die genannten Einrichtungen über mehrere Ställe gemeinsam genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Tiere, die von den gemeinsamen Einrichtungen betroffen sind, zum gleichen Zeitpunkt ein- und ausgestallt werden. Die Ställe sind untereinander durch feste Wände (z. B. aus Holz), die einen Einblick in den benachbarten Stall unterbinden, zu trennen. Um eine gemeinsame Be- und Entlüftung zu gewährleisten, können im oberen Drittel der Trennwand auch luftdurchlässige</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
			<p>sige Materialien (z. B. Maschendraht) verwendet werden.</p> <p>Bis 2013 Übergangsregelung nach VO 889/08 Art. 95 (2).</p>
Geflügelhaltung	VO 889/2008 Artikel 12	<p>f) bei der Fleischerzeugung darf die Gesamtnutzfläche der Geflügelställe je Produktionseinheit 1600 m<sup>2</sup> nicht überschreiten;</p> <p>g) Geflügelställe müssen so gebaut sein, dass alle Tiere leichten Zugang zu einem Auslaufbereich haben.</p> <p>(4) Das natürliche Licht kann durch eine künstliche Beleuchtung ergänzt werden, damit ein Maximum von 16 Lichtstunden täglich und eine ununterbrochene Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung von mindestens acht Stunden gewährleistet ist.</p>	<p>Bis 2013 Übergangsregelung nach VO 889/08 Art. 95 (2).</p> <p>Auslegung zu „Produktionseinheit“ wird noch durch LÖK festgelegt.</p>
Geflügelhaltung	VO 889/2008 Artikel 12	<p>(5) Um intensive Aufzuchtmethoden zu vermeiden, wird Geflügel entweder bis zum Erreichen eines Mindestalters aufgezogen oder es muss von langsam wachsenden Rassen/Linien stammen. Werden keine langsam wachsenden Rassen/Linien verwendet, so beträgt das Mindestalter bei der Schlachtung</p> <p>a) 81 Tage bei Hühnern,  b) 150 Tage bei Kapaunen,  c) 49 Tage bei Pekingenten,  d) 70 Tage bei weiblichen Barbarie-Enten,  e) 84 Tage bei männlichen Barbarie-Enten,  f) 92 Tage bei Mulard-Enten,  g) 94 Tage bei Perlhühnern,</p>	<p>Zu (5):</p> <p>Neue Formulierung wird nach LÖK-Beschluss ergänzt.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>h) 140 Tage bei Truthähnen und Bratgänsen, i) 100 Tage bei Truthennen.</p> <p>Die zuständige Behörde legt die Kriterien für langsam wachsende Rassen/Linien fest oder erstellt eine Liste dieser Rassen/Linien und teilt Unternehmern, anderen Mitgliedstaaten und der Kommission diese Informationen mit.</p>	
Geflügelhaltung	VO 889/2008 Artikel 14	<p><b>(5)</b> Geflügel muss während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben.</p> <p><b>(6)</b> Freigelände für Geflügel muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen und Unterschlupf bieten; die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken und Futtermitteln haben.</p>	<p>Zu (5), (6),:</p> <p>Als „Auslauffläche mit Pflanzenbewuchs“ ist ausschließlich Grünland, bzw. begrüntes Ackerland zu verstehen. Sie kann auch mit Bäumen oder Gehölzen bewachsen sein, die Schatten und Schutz bieten. Sie darf zu keinen anderen Zwecken genutzt werden außer als Obstgarten oder zur Holznutzung Die Auslaufflächen können auch unterteilt werden. Allerdings können die Produkte dann nicht als aus „Freilandhaltung“ deklariert werden!</p>
Geflügelhaltung	VO 889/2008 Artikel 14	<p><b>(7)</b> Soweit Geflügel gemäß auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage erlassener Beschränkungen oder Verpflichtungen im Stall gehalten wird, müssen die Tiere ständigen Zugang zu ausreichend Raufutter und geeignetem Material haben, um ihren ethologischen Bedürfnissen nachkommen zu können.</p>	<p>Zu (7): Beschränkung wegen Seuchen.</p>
Geflügelhaltung	VO 889/2008 Artikel 23	<p><b>(5)</b> Geflügelställe müssen zwischen den Belegungen geräumt werden. Die Ställe und Einrichtungen sind während dieser Zeit zu reinigen und zu desinfizieren. Ferner muss für die Ausläufe nach jeder Belegung eine Ruhezeit eingelegt werden, damit die Vegetation nachwachsen</p>	<p>Eine Festlegung ist nicht nötig, aber die Vegetation muss nachwachsen können.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		kann. Die Mitgliedstaaten legen die Dauer dieser Ruhezeit fest. Der Unternehmer führt Buch über die Einhaltung dieser Frist. Diese Vorschriften gelten nicht in Fällen, in denen Geflügel nicht in Partien aufgezogen wird, nicht in Auslaufplätzen gehalten wird und den ganzen Tag freien Auslauf hat.	
Tierische Erzeugung Besatzdichte	VO 889/2008 Artikel 15	Besatzdichte  (1) Die Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 170 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 nicht überschreiten.  (2) Zur Bestimmung der angemessenen Besatzdichte gemäß Absatz 1 legt die zuständige Behörde die dem genannten Grenzwert entsprechenden Vieheinheiten fest, wobei sie die Zahlen in Anhang IV oder die diesbezüglichen auf Basis der Richtlinie 91/676/EWG erlassenen nationalen Vorschriften als Orientierungswerte verwendet.	Festlegung durch Düngeverordnung bereits erfolgt. Die Kontrollstellen entnehmen den Wert dem Betriebsdatenblatt (InVeKoS).
Tierische Erzeugung allgemein	VO 889/2008 Artikel 16	Verbot der flächenunabhängigen Tierhaltung  Eine flächenunabhängige Tierhaltung, bei der der Tierhalter keine landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaftet und/oder keine schriftliche Vereinbarung mit einem anderen Unternehmer im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 getroffen hat, ist verboten.	
Tierische Erzeugung Gemeinschaftsweide	VO 889/2008 Artikel 17	Gleichzeitige Haltung ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere  (1) Nichtökologische/nichtbiologische Tiere dürfen sich im Betrieb befinden, <b>sofern sie in Einheiten aufgezogen werden, deren Gebäude und Parzellen</b> deutlich von den nach den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften produzierenden Einheiten getrennt sind und sofern es sich um eine andere Tierart handelt.	Zu (2) und (5): Diese Möglichkeit könnte Bedeutung für einzelne Fälle in der Alm/Alpwirtschaft haben, oder bei Nutzung durch konventionelle Wanderschafherden. Abwicklung der Ausnahmegenehmigungen erfolgt durch die Kontrollstellen. Ob die Tiere aus extensiver Haltung stammen

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>(2) Nichtökologische/nichtbiologische Tiere können jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern die Tiere aus einem Haltungssystem im Sinne von Absatz 3 Buchstabe b stammen und sich ökologische/biologische Tiere nicht gleichzeitig auf dieser Weide befinden.</p>	<p>muss nicht mehr abgeprüft werden, da bereits im Fachrecht verankert.</p>
<p>Tierische Erzeugung Gemeinschaftsweide</p>	<p>VO 889/2008 Artikel 17</p>	<p>(3) Ökologische/biologische Tiere können auf Gemeinschaftsflächen gehalten werden, sofern</p> <p>die Flächen zumindest in den letzten drei Jahren nicht mit Erzeugnissen behandelt wurden, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind;</p> <p>nichtökologische/nichtbiologische Tiere, die die betreffenden Flächen nutzen, aus einem Haltungssystem stammen, das den Systemen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gleichwertig ist;</p> <p>die Erzeugnisse der ökologischen/biologischen Tiere nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse angesehen werden, solange die betreffenden Tiere auf diesen Flächen gehalten werden, es sei denn, es kann eine adäquate Trennung dieser Tiere von den nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren nachgewiesen werden.</p> <p>(4) Während der Wander- bzw. Hüteperiode dürfen Tiere, wenn sie von einer Weidefläche auf eine andere getrieben werden, auf nicht-ökologischen/nichtbiologischen Flächen grasen. Die Aufnahme nicht-ökologischer/nichtbiologischer Futtermittel beim Grasens während dieses Zeitraums in Form von Gras und anderem Bewuchs darf 10% der gesamten jährlichen Futterration nicht überschreiten. Dieser Prozentsatz bezieht sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs.</p> <p>(5) Unternehmer führen Buch über die Anwendung der Vorschriften</p>	<p>Zu (3) und (5):</p> <p><i>Abwicklung der Ausnahmegenehmigungen erfolgt durch die Kontrollstellen.</i></p> <p><i>Gemäß Rundschreiben der LfE vom 14.02.2002 und Schreiben des StMLF vom 06.03.2003 gilt folgende Regelung:</i></p> <p><i>Es dürfen auf der Weide keine unzulässigen Mittel verwendet werden. (Voraussetzung ist eine schriftliche Bestätigung durch den oder die Besitzer der Gemeinschaftsweide)</i></p> <p><i>Eine eindeutige Unterscheidung der Tiere anhand der Ohrmarken und der Bestandsverzeichnisse muss möglich sein.</i></p> <p><i>Jungvieh aus Öko-Betrieben, Kälber, Lämmer und Kitze, die in dieser Zeit fallen und deren Muttertiere bereits nach den Regeln der EG-Öko-VO gehalten wurden und das Fleisch von Öko-Tieren, die in dieser Auftriebszeit geschlachtet werden, <b>gelten als tierische Erzeugnisse aus ökologischem Landbau</b></i></p> <p>Erfolgt eine gemeinsame Beweidung auf extensivem Grünland (Anhang I Teil B Nr. 1.8), kann eine Bezeichnung und Vermarktung ökologischer Produkte von der Kontrollstelle anerkannt werden,</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		dieses Artikels.	<p>wenn die Tiere überwiegend (d. h. mehr als 12 Stunden/Tag) auf Weiden oder in Ställen getrennt gehalten werden und ausschließlich getrennt von den konventionellen Tieren gemolken werden. (gilt nur für Rinder)</p> <p>Gemeinschaftsweiden können auch im Besitz eines Einzelnen sein. Eine Gemeinschaftsweide liegt vor, wenn Tiere mehrerer Besitzer auf einer Fläche weiden. Gemeinschaftsweiden können auch von Öko-Betrieben betrieben werden gemäß VO 889/2008, Art. 40 (1), d), jedoch nur bei <u>aus-schließlich</u> zur Weide genutztem Grünland!</p> <p>Ob die Tiere aus extensiver Haltung stammen muss nicht mehr abgeprüft werden, da bereits im Fachrecht verankert.</p> <p>Zu (4):</p> <p>Diese Möglichkeit könnte für Wanderschäferei und die Alm/Alpwirtschaft zutreffen, bei Bedarf Regelung durch StMELF</p>
Tierische Erzeugung Umgang mit Tieren	VO 889/2008 Artikel 18	Umgang mit Tieren  (1) Eingriffe wie das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen, das Kupieren von Schwänzen, das Abkneifen von Zähnen, das Stutzen der Schnäbel und Enthornung dürfen in der ökologischen/biologischen Tierhaltung nicht routinemäßig durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, können einige dieser Eingriffe von der zuständigen Behörde	<p>Zu (1):</p> <p><i>Genehmigung durch Kontrollstellen:</i></p> <p><b>Enthornen, Schwänze-Kupieren bei Schafen: 1malige Genehmigung</b></p> <p><b>Kupieren von Schwänzen, Abschleifen der Zähne bei Ferkel: Befristete Genehmigung</b></p> <p><b>Kupieren von Schnäbeln: Genehmigung für jeden</b></p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>jedoch fallweise genehmigt werden.</p> <p>Jegliches Leid der Tiere ist auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und der Eingriff nur im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird.</p> <p>(2) Die operative Kastration ist zulässig, um die Qualität der Erzeugnisse zu gewährleisten und traditionellen Produktionspraktiken Rechnung zu tragen, allerdings nur unter den in Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgegebenen Bedingungen.</p>	<p><b>Durchgang</b></p> <p>Auch Art. 95 (4).</p>
<p>Tierische Erzeugung</p> <p>Umgang mit Tieren</p> <p>Übergangsbestimmungen</p>	<p>VO 889/2008</p> <p>Artikel 95</p>	<p>(4) Während einer am 31. Dezember 2011 ablaufenden Übergangszeit können Ferkel ohne Betäubung und/oder Verabreichung von Schmerzmitteln kastriert werden.</p>	<p>Kastration ist keine Behandlung im Sinne von VO 889/08, Art. 24</p>
<p>Tierische Erzeugung</p> <p>Umgang mit Tieren</p>	<p>VO 889/2008</p> <p>Artikel 18</p>	<p>(4) Beim Ver- und Entladen von Tieren dürfen keine elektrischen Treibhilfen verwendet werden. Die Verabreichung allopathischer Beruhigungsmittel vor und während der Beförderung ist verboten.</p>	
<p>Tierische Erzeugung</p> <p>Tierzucht</p>	<p>VO 834/2007</p> <p>Artikel 14</p>	<p>c) Züchtung:</p> <p>i) Die Fortpflanzung hat auf natürlichem Wege zu erfolgen. Künstliche Befruchtung ist jedoch zulässig.</p> <p>ii) Die Fortpflanzung darf außer im Rahmen einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eines einzelnen Tieres nicht durch die Behandlung mit Hormonen oder ähnlichen Stoffen eingeleitet werden.</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>iii) Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung, wie zum Beispiel Klonen und Embryonentransfer, sind untersagt.</p> <p>iv) Es sind geeignete Rassen auszuwählen. Die Wahl geeigneter Rassen trägt auch zur Vermeidung von Leiden und Verstümmelung der Tiere bei.</p>	
Tierische Erzeugung Fütterung	VO 834/2007 Artikel 14	<p>d) Futtermittel:</p> <p>i) Die Futtermittel für die Tierhaltung sind hauptsächlich in dem Betrieb, in dem die Tiere gehalten werden, oder in anderen ökologischen/biologischen Betrieben im gleichen Gebiet zu erzeugen.</p> <p>ii) Die Tiere sind mit ökologischen/biologischen Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen. Die Futtermittelration kann teilweise Futtermittel enthalten, die aus Produktionseinheiten stammen, die sich in der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau befinden.</p> <p>iii) Mit der Ausnahme von Bienen müssen die Tiere ständigen Zugang zu Weideland oder Raufutter haben.</p> <p>iv) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.</p> <p>v) Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt.</p> <p>vi) Junge Säugetiere müssen während der Säugeperiode mit natürli-</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		cher Milch, vorzugsweise mit der Milch der Muttertiere, gefüttert werden.	
Tierische Erzeugung Fütterung	VO 889/2008 Artikel 19	Futtermittel aus eigenem Betrieb oder aus anderen ökologischen/biologischen Betrieben  (1) Im Falle von Pflanzenfressern müssen, außer während der jährlichen Wander- und Hüteperiode gemäß Artikel 17 Absatz 4, mindestens 50 % der Futtermittel aus der Betriebseinheit selbst stammen oder — falls dies nicht möglich ist — in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen/biologischen Betrieben vorzugsweise in derselben Region erzeugt werden.	
Tierische Erzeugung Fütterung	VO 889/2008 Artikel 20	Futtermittel zur Deckung des ernährungsphysiologischen Bedarfs der Tiere  (1) Bei der Fütterung von jungen Säugetieren wird die Muttermilch der Fütterung mit natürlicher Milch vorgezogen, und dies für eine Mindestzeit von drei Monaten im Falle von Rindern, einschließlich der Arten Bubalus und Bison, und Equiden, von 45 Tagen bei Schafen und Ziegen und von 40 Tagen bei Schweinen.	An junge Säugetiere darf nur natürliche Milch verfüttert werden, vorzugsweise die Milch, die von den Muttertieren der gleichen Art stammt oder von Muttertieren anderer Arten, die ebenfalls nach den Grundregeln der EG-Öko-VO gehalten werden.  Die Milch kann auch behandelt sein; zugelassen sind nur physikalische Verfahren wie Sieben oder Köhlen, thermische Verfahren oder Entfetten. Damit ist auch eine Fütterung mit aufgelöstem Vollmilchpulver oder Magermilchpulver möglich, sofern diese Trockenprodukte ausschließlich aus Milch von Tieren gewonnen wurden, die nach den Grundregeln der EG-Öko-VO gehalten und gefüttert wurden und denen keinerlei zusätzliche Stoffe beigemischt wurden, die von der EG-Öko-VO nicht zugelassen sind.  Vergleiche VO 834/07 Art. 14, (1), d), vi),

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
Tierische Erzeugung Fütterung	VO 889/2008 Artikel 20	(2) Aufzuchtssysteme für Pflanzenfresser sollten je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten. Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration dieser Tiere muss aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen. Bei Milchvieh ist für eine Höchstdauer von drei Monaten in der frühen Laktationsphase eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50 % zulässig.	Zu (2): Eine zwingende Grünfütterung lässt sich daraus nicht ableiten. Keine Ausnahmegenehmigung nötig.
Tierische Erzeugung Fütterung	VO 889/2008 Artikel 20	(3) Der Tagesration von Schweinen und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben.  Das Halten von Tieren unter Bedingungen oder bei einer Ernährung, die zu Anämie führen könnten, ist verboten.  (4) Mastpraktiken müssen in jeder Phase des Aufzuchtprozesses umkehrbar sein. Die Zwangsfütterung ist verboten.	
Tierische Erzeugung Fütterung	VO 889/2008 Artikel 21	Umstellungsfuttermittel  (1) Durchschnittlich dürfen bis zu maximal 30 % der Futtermittel aus Umstellungsfuttermitteln bestehen. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus einer betriebseigenen Einheit, so kann dieser Prozentanteil auf 100 % erhöht werden.  (2) Im Durchschnitt können bis zu 20 % der Gesamtmenge der an die Tiere verfütterten Futtermittel aus der Beweidung bzw. Beerntung von Dauergrünland oder Parzellen mit mehrjährigen Futterkulturen im ersten Jahr der Umstellung stammen, sofern diese Flächen Teil des Betriebs sind und in den letzten fünf Jahren nicht Teil einer ökologischen/biologischen Produktionseinheit dieses Betriebs waren. Soweit sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von Parzellen im ersten Jahr der Umstellung verwendet werden, darf der Gesamtprozentsatz dieser Futtermittel zusammengerechnet den Höchstsatz ge-	bis zum 31.12.2008: 50%, eigen max. 80%, ab 01.01.2009: Zukauf max. 30%, <b>eigen max. 100%</b> (VO (EG) 1254/2008 vom 15.12.2008)  Wenn Umstellungsfuttermittel zusätzlich zu den eigenen Umstellungsfuttermitteln zugekauft werden, dürfen insgesamt 100% Umstellungsfuttermittel eingesetzt werden, davon max. 30% Zukauf, Rest vom eigenen Betrieb  Zu diesen Prozentsätzen zählen auch Raufuttermittel aus dem ersten Umstellungsjahr, wenn sie aus dem eigenen Betrieb stammen.

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>mäß Absatz 1 nicht überschreiten.</p> <p>(3) Die Prozentwerte gemäß den Absätzen 1 und 2 werden jährlich als ein Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel pflanzlichen Ursprungs berechnet.</p>	
Tierische Erzeugung Fütterung	VO 889/2008 Artikel 22	<p>Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 834/2007</p> <p>(1) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs dürfen vorbehaltlich der Beschränkungen gemäß Artikel 43 in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, sofern sie in Anhang V aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden,.</p> <p>(2) Ökologische/biologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, sofern sie in Anhang V aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.</p> <p>(3) Erzeugnisse und Nebenprodukte der Fischerei dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, wenn sie in Anhang V aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.</p> <p>(4) Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, sofern sie in Anhang VI aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.</p>	
Tierische Er-	889/08	Zugelassen sind:	Zulassung der synthetischen Vitamine A, D und E

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
zeugung Fütterung Vitamine	Anhang VI, 1.1 a	<p>Vitamine</p> <p>Von Rohstoffen stammende Vitamine, die in natürlicher Weise in Futtermitteln enthalten sind.</p> <p>Naturidentische synthetische Vitamine für Monogastriden</p> <p>Naturidentische Vitamine A, D und E für Wiederkäuer mit vorhergehender Genehmigung der Mitgliedstaaten auf Basis der Prüfung der Möglichkeit, dass ökologisch/biologisch erzeugte Wiederkäuer die notwendige Menge der genannten Vitamine über ihre Futterration erhalten.</p>	<p>für Pflanzenfresser (Keine B-Vitamine!) durch Allgemeinverfügung vom 17.02.2009.</p> <p><b>Therapeutischer</b> Einsatz von B-Vitaminen und <math>\beta</math>-Carotin ist mit Bestätigung des Tierarztes möglich.</p> <p>Monogastriden können naturidentische synthetische Vitamine erhalten.</p>
Tierische Erzeugung Fütterung	VO 889/2008 Artikel 43	<p>Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermitteln landwirtschaftlichen Ursprungs</p> <p>Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, ist die Verwendung einer begrenzten Menge nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs zulässig, wenn die Landwirte nicht in der Lage sind, sich mit Futtermitteln aus ausschließlich ökologischer/biologischer Erzeugung zu versorgen. Der Höchstsatz nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel, der je Zwölfmonatszeitraum für andere Arten als Pflanzenfresser zulässig ist, beträgt</p> <p>a) 10 % im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009;</p> <p>b) 5 % im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011.</p> <p>Diese Prozentsätze beziehen sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft und werden jährlich berechnet. Der zulässige Höchstanteil nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel in der Tagesration beträgt 25 % der Trockenmasse.</p> <p>Der Unternehmer führt Buch über die Notwendigkeit der Anwendung</p>	<p>Einsatz nur, wenn keine vergleichbaren Öko-Futtermittel verfügbar.</p> <p>Futtermittel aus dem 1. Umstellungsjahr aus dem eigenen Betrieb können bis 20% eingesetzt werden, aber nur noch wenn es sich um mehrjährige Futterkulturen handelt.</p> <p>Konv. Anteile an der Tagesration: 25% beziehen sich auf konv. Zukaufsfuttermittel.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		dieser Bestimmung.	
Tierische Erzeugung Fütterung	VO 889/2008 Artikel 47	<p>Katastrophenfälle:</p> <p>Die zuständige Behörde kann vorübergehend folgende Maßnahmen genehmigen:</p> <p>c) die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel durch einzelne Unternehmer während eines begrenzten Zeitraums und in einem bestimmtem Gebiet bei Verlust oder Beschränkung der Futterproduktion insbesondere aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, des Ausbruches von Infektionskrankheiten, von Verunreinigungen mit toxischen Stoffen oder als Brandfolge;</p> <p>Nach Genehmigung der zuständigen Behörde führen die betreffenden Unternehmer Buch über die Anwendung der genannten Ausnahmen. Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb eines Monats die von ihnen gewährten Ausnahmen im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe c mit.</p>	Über das Vorliegen von derartigen, außergewöhnlichen Verhältnissen informieren die Verbundberatungs-Partner Ökologischer Landbau die LfL, welche dann tätig wird.
Tierische Erzeugung Tiergesundheit	VO 834/2007 Art. 14	<p>(1)</p> <p>e) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:</p> <p>i) Die Krankheitsvorsorge muss auf der Wahl geeigneter Rassen und Linien, Tierhaltungsmanagementmethoden, hochwertigen Futtermitteln und Auslauf, angemessener Besatzdichte und einer geeigneten und angemessenen Unterbringung unter hygienischen Bedingungen beruhen.</p> <p>ii) Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.</p> <p>iii) Die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ist gestattet.</p> <p>iv) Nach dem Gemeinschaftsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.</p> <p>f) Zur Reinigung und Desinfektion dürfen in Gebäuden und Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, lediglich Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.</p> <p>(2) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Bedingungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.</p>	
Tierische Erzeugung Tiergesundheit	VO 889/2008 Artikel 23	<p>Krankheitsvorsorge</p> <p>(1) Unbeschadet von Artikel 24 Absatz 3 ist die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder von Antibiotika verboten.</p> <p>(2) Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern) sowie von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken ist verboten.</p> <p>(3) Werden Tiere aus nichtökologischen/nichtbiologischen Einheiten beschafft, können je nach örtlichen Bedingungen besondere Maßnahmen wie Screeningtests oder Quarantänezeiträume vorgesehen werden.</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>(4) Stallungen, Buchten, Ausrüstungen und Geräte sind in geeigneter Weise zu reinigen und zu desinfizieren, um Kreuzinfektionen und der Vermehrung von Krankheitsüberträgern vorzubeugen. Kot, Urin und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie nötig zu beseitigen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Insekten oder Nager anzulocken.</p> <p>Zum Zwecke von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen für die Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden, Anlagen und Geräten nur die Mittel gemäß Anhang VII verwendet werden. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Schädlingen in Gebäuden und sonstigen Anlagen, in denen Tiere gehalten werden, können Rodentizide (nur in Fallen) sowie die Erzeugnisse gemäß Anhang II verwendet werden.</p>	
Tierische Erzeugung Tiergesundheit	VO 889/2008 Artikel 24	<p>Tierärztliche Behandlung</p> <p>(1) Sollten Tiere trotz der Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 krank werden oder sich verletzen, so sind sie unverzüglich zu behandeln, erforderlichenfalls abgesondert und in geeigneten Räumlichkeiten.</p> <p>(2) Phytotherapeutische und homöopathische Präparate, Spurenelemente und die Erzeugnisse gemäß Anhang V Teil 3 sowie Anhang VI Teil 1.1 sind gegenüber chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika bevorzugt zu verwenden, sofern ihre therapeutische Wirkung bei der betreffenden Tierart und der zu behandelnden Krankheit gewährleistet ist.</p> <p>(3) Lassen sich die Krankheit oder die Verletzung mit den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht bekämpfen und erweist sich eine Behandlung als unbedingt erforderlich, um dem Tier Leiden und Schmerzen zu ersparen, so können unter der Verantwortung eines Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder</p>	Die bestehenden veterinärmedizinischen Vorschriften sind zu beachten.

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		Antibiotika verabreicht werden.	
Tierische Erzeugung Tiergesundheit	VO 889/2008 Artikel 24	<p>(4) Erhält ein Tier oder eine Tiergruppe innerhalb von zwölf Monaten mehr als drei Mal oder — falls der produktive Lebenszyklus des Tieres oder der Gruppe weniger als ein Jahr beträgt — mehr als ein Mal eine tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika, wobei Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Tilgungsmaßnahmen ausgenommen sind, so dürfen die betreffenden Tiere und die von ihnen stammenden Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse verkauft werden, und diese Tiere unterliegen den Umstellungsfristen gemäß Artikel 38 Absatz 1.</p> <p>Aufzeichnungen über das Auftreten solcher Fälle werden für die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde bereitgehalten.</p>	<p>Zu (4) und (5): Behandlungen im Sinne von Art. 24 (4) sind nur therapeutische Behandlungen. Der Einsatz von Trockenstellern ist eine Behandlung im Sinne der EG-Öko-VO!</p> <p>Tiere mit einem Lebenszyklus über einem Jahr:</p> <p>1 bis 3 Behandlungen pro Jahr Doppelte Wartezeit bzw. 48 h pro Jahr</p> <p>Ab 4. Behandlung pro Jahr Neuumstellung</p>
Tierische Erzeugung Tiergesundheit	VO 889/2008 Artikel 24	<p>(5) Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines allopathischen Tierarzneimittels an ein Tier mit unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung ökologischer/biologischer Lebensmittel von diesem Tier muss doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2001/82/EG oder — falls keine Wartezeit vorgegeben ist — 48 Stunden betragen.</p>	<p>Tiere mit einem Lebenszyklus unter einem Jahr:</p> <p>1 Behandlung pro Jahr Doppelte Wartezeit bzw. 48 h</p> <p>Ab 2. Behandlung pro Jahr Neuumstellung</p>

<p>Landwirtschaft Umstellung</p>	<p>VO 834/2007 Artikel 17</p>	<p>Umstellung</p> <p>(1) Folgende Vorschriften gelten für landwirtschaftliche Betriebe, auf denen mit der ökologischen/biologischen Produktion begonnen wird:</p> <p>a) Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Unternehmer den zuständigen Behörden seine Tätigkeit gemeldet und seinen Betrieb dem Kontrollsystem gemäß Artikel 28 Absatz 1 unterstellt hat.</p> <p>b) Während des Umstellungszeitraums finden sämtliche Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.</p> <p>c) Je nach der Art der pflanzlichen oder tierischen Erzeugung werden spezifische Umstellungszeiträume festgelegt.</p> <p>d) In einem Betrieb oder einer Betriebseinheit mit teilweiser ökologischer/biologischer Produktion und teilweiser Umstellung auf ökologische/biologische Produktion muss der Unternehmer die ökologisch/biologisch produzierten Erzeugnisse und die Umstellungserzeugnisse getrennt halten, und die entsprechenden Tiere müssen getrennt oder leicht unterscheidbar sein, und er muss über die Trennung Buch führen.</p> <p>e) Zur Bestimmung des genannten Umstellungszeitraums kann ein dem Zeitpunkt des Beginns des Umstellungszeitraums unmittelbar vorangehender Zeitraum berücksichtigt werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>f) Während des unter Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums produzierte Tiere und tierische Erzeugnisse dürfen nicht unter Verwendung der in den Artikeln 23 und 24 genannten Angaben bei der Kennzeichnung und Werbung vermarktet werden.</p> <p>(2) Die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Bedingungen und insbesondere die Zeiträume nach Absatz 1 Buchstaben c bis f werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.</p>	<p>Zu (1), b): Einsatz von Öko-Saatgut auch während der Umstellungszeit.</p> <p>Der eigene Nachbau kann eingesetzt werden. Bei Zukauf muss Öko-Saatgut (auch U-Ware) verwendet werden.</p> <p>(vergl. VO 834/07 Art. 4 a) und 5 b)</p>
--------------------------------------	-----------------------------------	--	--

<p>Umstellung Pflanzliche Erzeugung</p>	<p>VO 889/2008 Artikel 36</p>	<p>Vorschriften für die Umstellung Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse</p> <p>(1) Damit Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse als ökologisch/biologisch gelten können, müssen auf den Anbauflächen während eines Umstellungszeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat oder — im Falle von Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen — von mindestens zwei Jahren vor der Verwendung als ökologisch/biologisch erzeugtes Futtermittel oder — im Falle von anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen — von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte ökologischer/biologischer Erzeugnisse die Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 9, 10, 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie Kapitel 1 der vorliegenden Verordnung und, soweit sie Anwendung finden, die Ausnahmenvorschriften von Kapitel 6 der vorliegenden Verordnung befolgt worden sein.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde kann beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums rückwirkend jeden früheren Zeitraum anzuerkennen, in dem</p> <p>a) die Landparzellen unter Maßnahmen eines im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 durchgeführten Programms oder eines anderen amtlichen Programms fielen, vorausgesetzt, diese Maßnahmen gewährleisteten, dass Mittel, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, nicht auf diesen Parzellen verwendet wurden, oder</p> <p>b) die Parzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren, die nicht mit Mitteln behandelt wurden, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind.</p> <p>Der Zeitraum gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b kann nur dann rückwirkend berücksichtigt werden, wenn der zuständigen Behörde ausreichende Nachweise vorliegen, die ihr die Gewähr geben, dass die Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfüllt waren.</p>	<p>Die <b>Vorbewirtschaftung</b> wird ab dem Zeitpunkt anerkannt, ab dem die Fläche z. B. nach dem Bayer. Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP - A) – Maßnahmen 2.2 (K 34, A22, A23, A24) bewirtschaftet wurde. Auch andere KULAP - A – Maßnahmen bzw. andere amtliche Programme mit gleichem Inhalt bezüglich des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln werden anerkannt. Ausschlaggebend ist eine ausreichende Dokumentation. Ohne ausreichende Nachweise für die Teilnahme an einem dieser Programme gilt der Umstellungszeitraum gemäß Anhang I Teil A Nr. 1.1. oder Nr. 1.2.b)</p> <p>Im Einzelfall können auch die Schlagkartei oder andere geeignete Aufzeichnungen in Verbindung mit einer Vor-Ort-Kontrolle durch die Kontrollstelle ausreichend sein. Die Öko-Bedingungen müssen vor Anerkennung der Fläche als Öko-Fläche insgesamt drei Jahre erfüllt sein.</p> <p><i>Entscheidung durch die Kontrollstellen.</i></p> <p><b>Dauerkulturen:</b> Bei Kulturen, die bereits auf der umzustellenden Fläche stehen gelten 3 Jahre Umstellungszeit. Bei Neuanpflanzung während der Umstellungszeit mit Pflanzgut entsprechend der VO gelten 2 Jahre Umstellungszeit <b>vor der ersten Ernte.</b></p>
---	-----------------------------------	--	--

		<p><b>(3)</b> In bestimmten Fällen, in denen die Fläche mit Mitteln kontaminiert wurde, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, kann die zuständige Behörde beschließen, den Umstellungszeitraum über den Zeitraum gemäß Absatz 1 hinaus zu verlängern.</p>	
Umstellung Pflanze	VO 889/2008 Artikel 36	<p><b>4)</b> Bei Parzellen, die bereits auf den ökologischen/biologischen Landbau umgestellt sind oder sich im Umstellungsprozess befanden und die mit einem Mittel behandelt wurden, das für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen ist, kann der Mitgliedstaat den Umstellungszeitraum gemäß Absatz 1 in den beiden folgenden Fällen verkürzen:</p> <p>a) bei Parzellen, die im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Krankheits- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahme der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats mit einem Mittel behandelt wurden, das nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassen ist;</p> <p>b) bei Parzellen, die im Rahmen wissenschaftlicher Versuche, die die zuständige Behörde des Mitgliedstaats genehmigt hat, mit einem Mittel behandelt wurden, das für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen ist.</p> <p>In den Fällen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b wird die Dauer des Umstellungszeitraums unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren festgesetzt:</p> <p>a) Aufgrund der Abbaurate des verwendeten Mittels muss sichergestellt sein, dass die Höhe der Rückstände im Boden oder — bei Dauerkulturen — in der Pflanze am Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend ist;</p> <p>b) die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden.</p> <p>Der betreffende Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und</p>	

		der Kommission seine Entscheidung, die Behandlungsmaßnahmen verbindlich vorzuschreiben, mit.	
Umstellung Tier	VO 834/2007 Artikel 14	iii) Tiere, die sich zu Beginn des Umstellungszeitraums in dem Betrieb befinden, und von ihnen gewonnene Erzeugnisse können nach Einhaltung des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gelten.	a) iii): Vergl. 889/08 Art. 38 (1)
Umstellung Tier	VO 889/2008 Artikel 37	Spezifische Vorschriften für die Umstellung von Flächen, die im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Tierhaltung genutzt werden  (1) Die Umstellungsvorschriften gemäß Artikel 36 der vorliegenden Verordnung gelten für die gesamte Fläche der Produktionseinheit, auf der Futtermittel erzeugt werden.  (2) Unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 1 kann der Umstellungszeitraum bei Weideland und Auslaufflächen für andere Tierarten als Pflanzenfresser auf ein Jahr gekürzt werden. Dieser Zeitraum kann in Fällen, in denen die betreffende Fläche im Vorjahr nicht mit Mitteln behandelt wurde, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, auf sechs Monate gekürzt werden.	Abs. (2) ist durch die Änderung in Art. 22 nicht mehr relevant:
Umstellung Tier	VO 889/2008 Artikel 38	Tiere und tierische Erzeugnisse  (1) Soweit gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 9 und/oder Artikel 42 der vorliegenden Verordnung nichtökologische/nichtbiologische Tiere in einen Betrieb eingestellt werden und die tierischen Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse vermarktet werden sollen, müs-	<b>Zu (1): Für Umstellungsbetriebe gilt:</b>  Beginn der Umstellungszeit der Tiere ist der Zeitpunkt, ab dem die Futtermittelration der VO entspricht. Eine Futtermittelration, die der EG-Öko-VO entspricht muss im Durchschnitt der Umstellungszeit eingehalten werden.

		<p>sen die Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 9, 10, 11 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie gemäß Titel II Kapitel 2 und, soweit zutreffend, Artikel 42 der vorliegenden Verordnung angewendet worden sein während mindestens</p> <p>a) zwölf Monaten im Falle von Equiden und Rindern, einschließlich Bubalus- und Bisonarten, für die Fleischerzeugung und in jedem Falle jedoch mindestens für drei Viertel der Lebensdauer dieser Tiere;</p> <p>b) sechs Monaten im Falle von kleinen Wiederkäuern und Schweinen sowie Milch produzierenden Tieren;</p> <p>c) zehn Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war;</p> <p>d) sechs Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung.</p>	<p><b>Für Pflanzenfresser gilt ab 01.01.2009:</b></p> <p>Mind. 100% Umstellungsfutter aus dem eigenen Betrieb, wobei Raufutter auch aus dem 1. Umstellungsjahr bis 20% möglich ist, und Öko-Haltung.</p> <p>Bei Futterzukauf: Zukaufsfutter muss öko sein, max. 30% zugekauftes Umstellungsfutter in der Ration.</p> <p>Kein Einsatz von konventionellen Futtermitteln.</p> <p><b>Für Nichtpflanzenfresser gilt ab 01.01.2009:</b></p> <p>100% Umstellungsfutter aus dem eigenen Betrieb ist möglich. Außerdem können max. 10% konventionelles Futter eingesetzt werden.</p> <p>Bei Futterzukauf: Zukaufsfutter muss öko sein, max. 30% zugekauftes Umstellungsfutter in der Ration.</p> <p><b>Ab 01.01.2010</b> können nur noch 5% konv. Futtermittel eingesetzt werden.</p> <p><b>Ab 01.01.2012</b> können konv. Futtermittel nicht mehr eingesetzt werden.</p> <p>Außerdem muss zu Beginn der Umstellungszeit die Haltung der VO entsprechen.</p> <p><b>Umstellungszeit von Rindern und Equiden für die Fleischerzeugung:</b> Bei Tieren, die aufgrund einer Ausnahmeregelung in den Öko-Betrieb eingestellt werden, müssen beide Forderungen (12 Monat <u>und</u> <math>\frac{3}{4}</math> ihres Lebens) erfüllt sein. Sonst gilt Abs. (2)</p>
Umstellung	VO 889/2008	(2) Soweit sich in einem Betrieb zu Beginn des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG)	<p>Zu (2):</p> <p>Bei <b>gleichzeitiger Umstellung:</b> (Gilt nur für Be-</p>

Tier	Artikel 38	<p>Nr. 834/2007 nichtökologische/nichtbiologische Tiere befinden, können die Erzeugnisse dieser Tiere als ökologische/biologische Erzeugnisse gewertet werden, wenn die gesamte Produktionseinheit, einschließlich Tiere, Weideland und/oder Futteranbaufläche gleichzeitig umgestellt wird. Der gesamte kombinierte Umstellungszeitraum für die existierenden Tiere und deren Nachzucht, Weideland und/oder Futteranbaufläche kann auf 24 Monate gekürzt werden, wenn die Tiere hauptsächlich mit Erzeugnissen aus der Produktionseinheit selbst gefüttert werden.</p>	<p>etriebe deren Futter hauptsächlich aus dem eigenen Betrieb stammt) muss die Futterration erst ab Vermarktung der EG-Öko-VO entsprechen. Es dürfen die auf dem Betrieb vorhandenen konv. Futtermittelreste (praxisübliche Mengen – keine Bevorratung mit zugekauften konv. Futtermitteln) aufgebraucht werden. Die Haltungsbedingungen müssen in den Zeiträumen wie unter VO 889/2008, Art. 38 (1) eingehalten werden. Die gleichzeitige Umstellung kann auch länger als 24 Monate dauern.</p> <p>Tiere, die in einem Öko-Betrieb geboren sind, auch wenn das Muttertier konventionellen Status hat, gelten als ökologisch geboren (VO 834/07 Art. 14, (1), a), i)). Dies ist eine notwendige, aber noch nicht hinreichende Voraussetzung für eine Öko-Auslobung. Dazu muss auch Haltung und Fütterung (Ausnahme: Status der Muttermilch!) den Vorgaben entsprechen.</p>
Kennzeichnung	VO 834/2007 Artikel 23	<p>Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion</p> <p>(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Futtermittelausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittelausgangserzeugnisse nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden. Insbesondere dürfen die im Anhang aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Verkleinerungsformen wie "Bio-" und "Öko-", allein oder kombiniert, in der gesamten Gemeinschaft und in allen ihren Amtssprachen bei der Kennzeich-</p>	

		<p>nung von Erzeugnissen und der Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse die mit dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr erlassenen Vorschriften erfüllen.</p> <p>Bei der Kennzeichnung von lebenden oder unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Werbung für diese dürfen Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur dann verwendet werden, wenn darüber hinaus alle Bestandteile dieses Erzeugnisses im Einklang mit dieser Verordnung erzeugt worden sind.</p> <p><b>(2)</b> Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nirgendwo in der Gemeinschaft und in keiner ihrer Amtssprachen bei der Kennzeichnung und Werbung sowie in den Geschäftspapieren für Erzeugnisse, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden, außer wenn sie nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden oder eindeutig keinen Bezug zur ökologischen/biologischen Produktion haben.</p> <p>Darüber hinaus sind alle Bezeichnungen, einschließlich in Handelsmarken verwendeter Bezeichnungen, sowie Kennzeichnungs- und Werbepraktiken, die den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, indem sie ihn glauben lassen, dass das betreffende Erzeugnis oder die zu seiner Produktion verwendeten Zutaten die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen, nicht zulässig.</p> <p><b>(3)</b> Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nicht für Erzeugnisse verwendet werden, die nach den gemeinschaftlichen Vorschriften eine Kennzeichnung oder einen Hinweis tragen müssen, die bzw. der besagt, dass sie GVO enthalten, aus GVO bestehen oder aus GVO hergestellt worden sind.</p> <p><b>(4)</b> Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:</p> <p>a) in der Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt</p> <p>i) die verarbeiteten Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Arti-</p>	
--	--	---	--

	<p>kels 19;</p> <p>ii) mindestens 95 Gewichtsprozent ihrer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind ökologisch/biologisch;</p> <p>b) nur im Verzeichnis der Zutaten, vorausgesetzt die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d;</p> <p>c) im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt</p> <p>i) die Hauptzutat ist ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei;</p> <p>ii) sie enthalten andere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die ausschließlich ökologisch/biologisch sind;</p> <p>iii) die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d.</p> <p>Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind.</p> <p>Finden die Buchstaben b und c dieses Absatzes Anwendung, so darf der Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den ökologischen/biologischen Zutaten erscheinen und muss im Verzeichnis der Zutaten der Gesamtanteil der ökologischen/biologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden.</p> <p>Die Bezeichnungen und die Prozentangabe gemäß Unterabsatz 3 müssen in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten erscheinen.</p> <p><b>(5)</b> Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieses Artikels sicherzustellen.</p> <p><b>(6)</b> Die Kommission kann die Liste der Bezeichnungen im Anhang nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren anpassen.</p>	
--	---	--

Kennzeichnung	VO 834/2007 Artikel 24	<p>Verbindliche Angaben</p> <p>(1) Werden Bezeichnungen nach Artikel 23 Absatz 1 verwendet, muss</p> <p>a) die Kennzeichnung auch die nach Artikel 27 Absatz 10 erteilte Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat;</p> <p>b) bei vorverpackten Lebensmitteln auf der Verpackung auch das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 erscheinen; Dies gilt ab dem 1.Juli 2010 (VO(EG) Nr. 967/2008);</p> <p>c) bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos im selben Sichtfeld wie das Logo auch der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, und zwar je nach Fall in einer der folgenden Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- "EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden;</li> <li>- "Nicht-EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden;</li> <li>- "EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Gemeinschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.</li> </ul> <p>Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in demselben Land erzeugt worden, so kann die genannte Angabe "EU" oder "Nicht-EU" durch die Angabe dieses Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden.</p> <p>Bei der genannten Angabe "EU" oder "Nicht-EU" können kleine Gewichtsmengen an Zutaten außer Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten 2 Gewichtsprozent der Gesamtmenge der Ausgangsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs nicht übersteigt.</p>	b) und c) wurden auf den 1.Juli 2010 verschoben
---------------	---------------------------	---	---

		<p>Die genannte Angabe "EU" oder "Nicht-EU" darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.</p> <p>Bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen sind die Verwendung des Gemeinschaftslogos nach Artikel 25 Absatz 1 und die Angaben nach Unterabsatz 1 fakultativ. Erscheint das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 jedoch in der Kennzeichnung, so müssen die Angaben nach Unterabsatz 1 auch in der Kennzeichnung erscheinen.</p> <p><b>(2)</b> Die Angaben nach Absatz 1 müssen an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein.</p> <p><b>(3)</b> Spezifische Kriterien zur Aufmachung, Zusammensetzung und Größe der Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a und c werden von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.</p> <p>Dies gilt ab dem 1.Juli 2010 (VO(EG) Nr. 967/2008).</p>	
Kennzeichnung	VO 834/2007 Artikel 25	<p>Logos für ökologische/biologische Produktion</p> <p><b>(1)</b> Das Gemeinschaftslogo für ökologische/biologische Produktion darf in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Erzeugnissen verwendet werden, sofern diese die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.</p> <p>Das Gemeinschaftslogo darf nicht für Umstellungserzeugnisse und Lebensmittel im Sinne des Artikels 23 Absatz 4 Buchstaben b und c verwendet werden.</p> <p><b>(2)</b> Nationale und private Logos dürfen in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.</p> <p><b>(3)</b> Die Kommission legt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren spezifische Kriterien für die Aufmachung, Zusammensetzung</p>	

		zung, Größe und Gestaltung des Gemeinschaftslogos fest.	
Kennzeichnung	VO 889/2008 Artikel 58	<p>Bedingungen für die Verwendung der Codenummer und des Ursprungsortes</p> <p>(1) Die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 muss folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie beginnt mit dem Kürzel des Mitgliedstaats oder des Drittlands gemäß der internationalen Norm für die aus zwei Buchstaben bestehenden Ländercodes ISO 3166 (Codes für die Namen von Ländern und deren Untereinheiten);</p> <p>b) sie enthält eine Bezeichnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007;</p> <p>c) sie umfasst eine von der zuständigen Behörde zu vergebende Referenznummer; und</p> <p>d) sie ist unmittelbar unter dem Gemeinschaftslogo angeordnet, soweit das Gemeinschaftslogo zur Kennzeichnung verwendet wird.</p> <p>(2) Die Angabe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu dem Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, ist unmittelbar unter der Codenummer gemäß Absatz 1 angeordnet.</p>	
Kennzeichnung	VO 834/2007 Artikel 57	<p>Gemeinschaftslogo</p> <p>In Einklang mit Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wird das Gemeinschaftslogo nach dem Muster in Anhang XI der vorliegenden Verordnung erstellt.</p> <p>Das Gemeinschaftslogo ist entsprechend den technischen Reproduktionsanweisungen gemäß Anhang XI der vorliegenden Verordnung zu</p>	

		verwenden.	
Kennzeichnung Übergangsbestimmungen	VO 889/2008 Artikel 95	(10) Verpackungsmaterial, das den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genügt, kann bis zum 1. Januar 2012 für Erzeugnisse weiterverwendet werden, die mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, soweit diese Erzeugnisse im Übrigen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 entsprechen.	
Kennzeichnung	VO 834/2007 Artikel 26	Besondere Kennzeichnungsvorschriften Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Zusammensetzung von a) ökologischen/biologischen Futtermitteln, b) Umstellungserzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, c) vegetativem Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.	
Kennzeichnung/Futtermittel	VO 889/2008 Artikel 59	Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel: Geltungsbereich, Verwendung von Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen Dieses Kapitel gilt nicht für Futtermittel für Heimtiere, Pelztiere und Tiere der Aquakultur. Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen, die eine Angabe gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthalten, dürfen nur verwendet werden, wenn mindestens 95 % der Trockenmasse des Erzeugnisses aus ökologischen/biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen bestehen.	
Kennzeichnung/Futtermittel	VO 889/2008 Artikel 60	Angaben auf verarbeiteten Futtermitteln (1) Unbeschadet von Artikel 61 und Artikel 59 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung können die Bezeichnungen gemäß Artikel 23 Absatz	

		<p>1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auf verarbeiteten Futtermitteln verwendet werden, sofern</p> <p>a) das verarbeitete Futtermittel die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern iv und v und Artikel 18 der genannten Verordnung erfüllt;</p> <p>b) das verarbeitete Futtermittel die Vorschriften der vorliegenden Verordnung und insbesondere der Artikel 22 und 26 der vorliegenden Verordnung erfüllt;</p> <p>c) mindestens 95 % der Trockenmasse ökologischen/biologischen Ursprungs ist.</p> <p>(2) Vorbehaltlich der Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b ist bei Erzeugnissen, die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion und/oder Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus Erzeugnissen der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion und/oder nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in unterschiedlichen Mengen enthalten, folgende Angabe zulässig:</p> <p>"kann in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) 889/2008 verwendet werden".</p>	
Kennzeichnung/Futtermittel	VO 889/2008 Artikel 61	<p>Bedingungen für die Verwendung von Angaben auf verarbeiteten Futtermitteln</p> <p>(1) Die Angabe gemäß Artikel 60 muss folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie muss getrennt von den Angaben gemäß Artikel 5 der Richtlinie 79/373/EWG des Rates [19] oder Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/25/EG des Rates [20] sein;</p> <p>b) sie darf durch Farbe, Format oder Schrifttyp nicht stärker hervorgehoben werden als die Beschreibung oder die Bezeichnung des Fut-</p>	

		<p>termittels gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/373/EWG bzw. gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 96/25/EG;</p> <p>c) sie muss im selben Sichtfeld mit einem Hinweis auf die Trockenmasse versehen sein, bezogen auf</p> <p>i) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s) aus ökologischer/biologischer Produktion,</p> <p>ii) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s) aus Umstellungserzeugnissen,</p> <p>iii) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s), die nicht unter die Ziffern i und ii fallen,</p> <p>iv) den Gesamtprozentanteil der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;</p> <p>d) sie muss mit einer Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion versehen sein;</p> <p>e) sie muss mit einer Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion versehen sein.</p> <p>(2) Die Angabe gemäß Artikel 60 kann auch mit einem Hinweis auf die Verbindlichkeit der Verwendung der Futtermittel gemäß den Artikeln 21 und 22 versehen werden.</p>	
Kennzeichnung/Umstellungserzeugnisse	VO 889/2008 Artikel 62	<p>Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs</p> <p>Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs können mit dem Hinweis "Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau" oder "Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft" versehen sein, sofern</p> <p>a) ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der</p>	

		<p>Ernte eingehalten wurde,</p> <p>b) der Hinweis hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttyp nicht stärker hervortritt als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses, wobei die Buchstaben in dem gesamten Hinweis die gleiche Größe aufweisen müssen;</p> <p>c) das Erzeugnis nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält;</p> <p>d) der Hinweis mit einem Bezug zur Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Artikel 27 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verbunden ist.</p>	
Lagerung und Transport	VO 889/2008 Artikel 30	<p>Abholung und Beförderung von Erzeugnissen zu Aufbereitungseinheiten</p> <p>Unternehmer können ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nur dann im Sammeltransportverfahren gleichzeitig abholen, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um jedes mögliche Vermischen oder Vertauschen mit nicht-ökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu unterbinden, und die Identifizierung der ökologischen/biologischen Erzeugnisse gewährleistet ist. Der Unternehmer hält der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde Informationen über die Tage und Uhrzeiten der Abholung, die Abholrunde sowie das Datum und die Uhrzeit der Annahme der Erzeugnisse zur Verfügung.</p>	
Lagerung und Transport	VO 889/2008 Artikel 31	<p>Verpackung und Beförderung von Erzeugnissen zu anderen Unternehmern oder Einheiten</p> <p>(1) Die Unternehmer tragen dafür Sorge, dass ökologische/biologische Erzeugnisse zu anderen Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett</p>	

	<p>unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Namen und die Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;</li><li>b) die Bezeichnung des Erzeugnisses oder im Fall von Mischfuttermitteln ihre Beschreibung einschließlich des Bezuges auf die ökologische/biologische Produktion;</li><li>c) den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, die für den Unternehmer zuständig ist, und</li><li>d) gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie/des Loses, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder dem von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zugestimmt wurde, und anhand der die Partie/das Los den Bucheintragungen gemäß Artikel 66 zugeordnet werden kann.</li></ul> <p>Die Angaben gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d können auch auf einem Begleitpapier vermerkt werden, wenn dieses Dokument eindeutig der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Dieses Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten und/oder das Transportunternehmen enthalten.</p> <p><b>(2)</b> Die Verpackung, die Behältnisse oder die Transportmittel müssen nicht verschlossen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Erzeugnisse auf direktem Wege von einem Unternehmer zu einem anderen Unternehmer befördert werden, die beide dem ökologischen/biologischen Kontrollsystem unterliegen, und</li><li>b) die Erzeugnissen von einem Dokument begleitet werden, das die in Absatz 1 genannten Angaben enthält, und</li><li>c) sowohl Versender als auch Empfänger über diese Transportvorgänge Buch führen und die Bücher der zuständigen Kontrollstelle</li></ul>	
--	--	--

		oder Kontrollbehörde zur Verfügung halten.	
Lagerung und Transport	VO 889/2008 Artikel 32	<p>Sondervorschriften für die Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten</p> <p>Über die Bestimmungen von Artikel 31 hinaus tragen Unternehmer bei der Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions- oder Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten dafür Sorge, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) Ökologisch/biologisch erzeugte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel und nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel werden bei der Beförderung physisch wirksam voneinander getrennt;</p> <p>b) die Transportmittel und/oder Behältnisse, in denen nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse befördert wurden, dürfen zur Beförderung ökologischer/biologischer Erzeugnisse nur verwendet werden, sofern</p> <p>i) vor der Beförderung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen angemessene Reinigungsmaßnahmen durchgeführt wurden, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; Unternehmer müssen über die Reinigungsvorgänge Buch führen;</p> <p>ii) je nach Risikobewertung gemäß Artikel 88 Absatz 3 alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden und der Unternehmer erforderlichenfalls garantiert, dass nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden können;</p> <p>iii) der Unternehmer über die Beförderungsvorgänge Buch führt und die Bücher der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Verfügung hält;</p> <p>c) ökologische/biologische Futtermittel-Fertigerzeugnisse werden physisch oder zeitlich von anderen Fertigerzeugnissen getrennt befördert;</p> <p>d) bei der Beförderung werden die zu Beginn der Auslieferungsrunde abgehende Erzeugnismenge sowie alle während der Auslieferungs-</p>	

		runde einzeln ausgelieferten Erzeugnismengen aufgezeichnet.	
Lagerung und Transport	VO 889/2008 Artikel 35	<p>Lagerung von Erzeugnissen</p> <p>(1) Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien/Lose identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügen, vermieden wird. Ökologische/biologische Erzeugnisse müssen jederzeit eindeutig identifizierbar sein.</p> <p>(2) Im Falle von ökologischen/biologischen Pflanzen- und Tierproduktionseinheiten ist die Lagerung von anderen als den im Rahmen der vorliegenden Verordnung zugelassenen Betriebsmitteln in der Produktionseinheit verboten.</p> <p>(3) Die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika in Betrieben ist zulässig, sofern sie von einem Tierarzt im Rahmen der Behandlung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verschrieben wurden sowie an einem überwachten Ort aufbewahrt und in das Bestandsbuch gemäß Artikel 76 der vorliegenden Verordnung eingetragen werden.</p> <p>(4) Soweit Unternehmer sowohl mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen als auch ökologischen/biologischen Erzeugnissen umgehen und letztere an Lagerstätten gelagert werden, die auch zur Aufbewahrung anderer Agrarprodukte oder Lebensmittel dienen, so sind</p> <p>a) die ökologischen/biologischen Erzeugnisse von den anderen Agrarprodukten und/oder Lebensmitteln getrennt aufzubewahren;</p> <p>b) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Identifizierung der Warensendungen sicherzustellen und jedes Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;</p>	

		c) vor der Einlagerung ökologischer/biologischer Erzeugnisse geeignete Reinigungsmaßnahmen durchzuführen, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; die Unternehmer führen Buch über diese Maßnahmen.	
Wareneingangskontrolle	VO 889/2008 Artikel 33	<p>Annahme von Erzeugnissen aus anderen Einheiten und von anderen Unternehmern</p> <p>Bei Annahme eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses kontrolliert der Unternehmer den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses, soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben gemäß Artikel 31.</p> <p>Der Unternehmer führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gemäß Artikel 31 mit den Angaben auf den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Artikel 66 ausdrücklich vermerkt.</p>	
Kontrollsystem	VO 834/2007 Artikel 28	<p>Teilnahme am Kontrollsystem</p> <p>(1) Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in Verkehr bringt, ist verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen von jeglichen Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse</p> <p>a) seine Tätigkeit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden;</p> <p>b) sein Unternehmen dem Kontrollsystem nach Artikel 27 zu unterstellen.</p> <p>Unterabsatz 1 gilt auch für Ausführer, die Erzeugnisse ausführen, die im Einklang mit den Produktionsvorschriften dieser Verordnung hergestellt wurden.</p> <p>Lässt ein Unternehmer eine seiner Tätigkeiten von einem Dritten ausüben, so unterliegt dieser Unternehmer dennoch den unter den Buchstaben a und b genannten Pflichten, und die in Auftrag gegebenen</p>	

		<p>Tätigkeiten unterliegen dem Kontrollsystem.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten können Unternehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Artikels befreien, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder solche Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen.</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen eine Behörde oder Stelle, die diesbezügliche Meldungen entgegennimmt.</p> <p>(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Unternehmer, der die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt und als Beitrag zu den Kontrollkosten eine angemessene Gebühr entrichtet, einen Anspruch hat, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden.</p> <p>(5) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen führen ein aktualisiertes Verzeichnis mit Namen und Anschriften der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmer. Dieses Verzeichnis ist den betroffenen Parteien zur Einsicht bereitzuhalten.</p> <p>(6) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verfahrens für die Meldung und Unterstellung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels, insbesondere hinsichtlich der in die Meldung nach Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels aufzunehmenden Informationen.</p>	
Mindestkontrollvorschriften	VO 889/2008 Artikel 65	<p>Kontrollbesuche</p> <p>(1) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle führt mindestens einmal jährlich einen Inspektionsbesuch bei allen Unternehmern durch.</p> <p>(2) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann Proben für Untersuchungen auf in der ökologischen/biologischen Produktion unzulässige Mittel oder zur Feststellung von nicht mit den ökologi-</p>	

		<p>schen/biologischen Produktionsvorschriften konformen Produktionsverfahren entnehmen. Proben können auch entnommen und untersucht werden, um etwaige Spuren von Mitteln nachzuweisen, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind. Diese Untersuchungen werden jedoch auf jeden Fall durchgeführt, wenn der Verdacht auf Verwendung nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassener Mittel besteht.</p> <p>(3) Über jeden Kontrollbesuch ist ein Kontrollbericht zu erstellen, der von dem für die Einheit verantwortlichen Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten gegenzuzeichnen ist.</p> <p>(4) Darüber hinaus führt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Stichprobenkontrollbesuche durch, die in der Regel unangekündigt erfolgen und auf einer allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion beruhen; sie trägt dabei zumindest den Ergebnissen früherer Kontrollen, der Menge der betreffenden Erzeugnisse und dem Risiko des Vertauschens von Erzeugnissen Rechnung.</p>	
Mindestkontrollvorschriften	VO 889/2008 Artikel 67	<p>Zugang zu Anlagen</p> <p>(1) Der Unternehmer</p> <p>a) gewährt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und zu allen Betriebsstätten sowie zu den Büchern und allen einschlägigen Belegen;</p> <p>b) erteilt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle für die Kontrollen zweckdienlichen Auskünfte;</p> <p>c) legt auf Verlangen der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle die Ergebnisse seiner eigenen Qualitätssicherungsprogramme vor.</p> <p>(2) Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 legen Einführer und Erster Empfänger die Angaben über Einfuhrsendungen gemäß Artikel 84 vor.</p>	

Bescheinigungen (Zertifikat)	VO 834/2007 Artikel 29	<p>Bescheinigungen</p> <p>(1) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27 Absatz 4 stellen jedem Unternehmer, der ihren Kontrollen unterliegt und in seinem Tätigkeitsbereich die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, eine entsprechende Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung muss zumindest über die Identität des Unternehmers und die Art oder das Sortiment der Erzeugnisse sowie über die Geltungsdauer der Bescheinigung Aufschluss geben.</p> <p>(2) Jeder Unternehmer muss die Bescheinigungen seiner Lieferanten prüfen.</p> <p>(3) Die Form der in Absatz 1 genannten Bescheinigung wird nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erstellt, wobei die Vorteile einer elektronischen Bescheinigung zu berücksichtigen sind.</p>	
Bescheinigungen (Zertifikat)	VO 889/2008 Artikel 68	<p>Bescheinigungen</p> <p>Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verwenden die Kontrollbehörden und Kontrollstellen das Bescheinigungsmuster gemäß Anhang XII der vorliegenden Verordnung.</p>	
Sanktionen	VO 834/2007 Artikel 30	<p>Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten</p> <p>(1) Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung stellt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sicher, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt, wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit steht.</p> <p>Bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung untersagt die Kontrollbehörde oder Kont-</p>	Die Maßnahmen erfolgen entsprechend dem, für Bayern erstellten Sanktionskatalog.

		<p>rollstelle dem betreffenden Unternehmer die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung für eine mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vereinbarte Dauer.</p> <p>(2) Die Informationen über Unregelmäßigkeiten oder Verstöße, die den ökologischen/biologischen Status eines Erzeugnisses beeinträchtigen, müssen umgehend zwischen den betroffenen Kontrollstellen, Kontrollbehörden, zuständigen Behörden und Mitgliedstaaten ausgetauscht und gegebenenfalls der Kommission mitgeteilt werden.</p> <p>Die Ebene, auf der die Mitteilung erfolgt, ist von der Schwere und dem Umfang der Unregelmäßigkeit bzw. des Verstoßes abhängig.</p> <p>Die Form und die Modalitäten dieser Mitteilungen können von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren geregelt werden.</p>	
<p>Kontrollsystem Verdachtsfälle</p>	<p>VO 889/2008 Artikel 91</p>	<p>Maßnahmen bei Verdacht auf Verstöße und Unregelmäßigkeiten</p> <p>(1) Ist ein Unternehmer der Auffassung oder vermutet er, dass ein von ihm produziertes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmer bezogenes Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt, so leitet er Verfahrensschritte ein, um entweder jeden Bezug auf die ökologische/biologische Produktion von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen. Der Unternehmer kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder in den Verkehr bringen, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht. In derartigen Zweifelsfällen unterrichtet der Unternehmer unverzüglich die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde. Letztere können verlangen, dass das Erzeugnis erst dann mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmers oder aus anderer Quelle vergewissert haben, dass die Zweifel ausgeräumt</p>	

		<p>sind.</p> <p>(2) Hegt eine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle begründeten Verdacht, dass ein Unternehmer beabsichtigt, ein Erzeugnis mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion, das nicht den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügt, in den Verkehr zu bringen, so kann diese Kontrollbehörde oder Kontrollstelle verlangen, dass der Unternehmer das diesen Bezug tragende Erzeugnis für einen von ihr festzusetzenden Zeitraum vorläufig nicht vermarktet. Bevor sie einen solchen Beschluss fasst, gibt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem Unternehmer Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie verpflichtet den Unternehmer außerdem, jeden Bezug auf die ökologische/biologische Produktion von dem Erzeugnis zu entfernen, wenn sie sicher ist, dass das Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt.</p> <p>Bestätigt sich der Verdacht innerhalb des genannten Zeitraums jedoch nicht, so wird der Beschluss gemäß Unterabsatz 1 spätestens am Datum des Ablaufs der genannten Frist widerrufen. Der Unternehmer leistet der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung.</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen und Sanktionen, um den Missbrauch der in Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, sowie in Titel III und/oder in Anhang XI der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Angaben zu verhindern.</p>	
Kontrollsystem	VO 834/2007 Artikel 31	<p>Informationsaustausch</p> <p>Auf Antrag müssen die zuständigen Behörden, die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen austauschen, soweit der Antrag mit der Notwendigkeit begründet ist zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis nach den Vorschriften dieser Verordnung hergestellt wurde. Sie können diese Informationen auch von sich aus austauschen.</p>	

<p>Kontrollsystem</p> <p>Verstöße und Informationsaustausch</p>	<p>VO 889/2008</p> <p>Artikel 92</p>	<p>Informationsaustausch</p> <p>(1) Werden der Unternehmer und seine Subunternehmer von verschiedenen Kontrollstellen oder Kontrollbehörden kontrolliert, so muss die Erklärung gemäß Artikel 63 Absatz 2 eine Zustimmung des Unternehmers in seinem Namen und im Namen seiner Subunternehmer dahingehend enthalten, dass die verschiedenen Kontrollstellen oder Kontrollbehörden Informationen über die von ihnen kontrollierten Arbeitsgänge austauschen können sowie dahingehend, wie dieser Informationsaustausch erfolgen kann.</p>	
<p>Dokumentation</p> <p>Betriebsbeschreibung</p>	<p>VO 889/2008</p> <p>Artikel 63</p>	<p>Kontrollvorkehrungen und Verpflichtung des Unternehmers</p> <p>(1) Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens stellt der Unternehmer folgende Beschreibung/Maßnahmen auf, die er anschließend auf aktuellem Stand hält:</p> <p>a) eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit;</p> <p>b) alle konkreten Maßnahmen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften zu gewährleisten;</p> <p>c) die Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe und die Reinigungsmaßnahmen, die an Lagerstätten und in der gesamten Produktionskette des Unternehmers durchzuführen sind.</p> <p>Die Beschreibung und die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 können gegebenenfalls Teil eines Qualitätssicherungssystems des Unternehmers sein.</p> <p>(2) Die Beschreibung und die Maßnahmen/Vorkehrungen gemäß Absatz 1 sind in einer von dem verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Erklärung festzuhalten. Ferner muss sich der Unterneh-</p>	

	<p>mer in dieser Erklärung verpflichten,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) alle Arbeitsgänge gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften durchzuführen;</li><li>b) im Fall eines Verstoßes oder von Unregelmäßigkeiten die Durchsetzung der in den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vorgesehenen Maßnahmen zu akzeptieren;</li><li>c) die Käufer des Erzeugnisses im Falle von Buchstabe b schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion von den Erzeugnissen entfernt werden.</li></ul> <p>Die Erklärung gemäß Unterabsatz 1 wird von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde überprüft, die in einem Bericht etwaige Mängel und Abweichungen von den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften festhält. Der Unternehmer zeichnet den Bericht gegen und trifft alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen.</p> <p><b>(3)</b> Zur Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 teilt der Unternehmer der zuständigen Behörde Folgendes mit:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Namen und Anschrift seines Unternehmens;</li><li>b) Lage seiner Betriebe und gegebenenfalls der Parzellen (Katasterangaben), auf denen die Arbeitsgänge stattfinden werden;</li><li>c) Art der Arbeitsgänge und der Erzeugnisse;</li><li>d) seine Verpflichtung, die Arbeitsgänge nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der vorliegenden Verordnung durchzuführen;</li><li>e) im Falle eines landwirtschaftlichen Betriebs: das Datum, an dem der Erzeuger aufgehört hat, nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassene Mittel auf den betreffenden Parzellen auszubringen;</li><li>f) den Namen der zugelassenen Stelle, die er mit der Kontrolle seines</li></ul>	
--	--	--

		Betriebes betraut hat, sofern der Mitgliedstaat für die Durchführung des Kontrollsystems entsprechende Stellen zugelassen hat.	
Dokumentation Betriebsbe- schreibung	VO 889/2008 Artikel 64	Änderung der Kontrollvorkehrungen  Der verantwortliche Unternehmer teilt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle fristgerecht jede Änderung der Beschreibung oder der Maßnahmen/Vorkehrungen gemäß Artikel 63 sowie der ursprünglichen Kontrollvorkehrungen gemäß den Artikeln 70, 74, 80, 82, 86 und 88 mit.	
Dokumentation Betriebsbe- schreibung Pflanze	VO 889/2008 Artikel 70	Kontrollvorkehrungen  (1) Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a muss  a) auch in Fällen erstellt werden, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit auf die Sammlung von Wildpflanzen beschränkt;  b) Aufschluss geben über die Lager- und Produktionsstätten, die Parzellen und/oder Sammelgebiete und gegebenenfalls die Betriebsstätten, an denen bestimmte Arbeitsgänge der Verarbeitung und/oder Verpackung stattfinden und  c) das Datum enthalten, an dem auf den betreffenden Parzellen und/oder in den betreffenden Sammelgebieten letztmals Mittel ausgebracht wurden, deren Verwendung nicht mit den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vereinbar ist.  (2) Im Falle der Sammlung von Wildpflanzen müssen die konkreten Maßnahmen gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b auch jegliche Garantien von Dritten umfassen, die der Unternehmer beibringen kann, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind.	
Dokumentation Betriebsbe-	VO 889/2008 Artikel 74	Kontrollvorkehrungen  (1) Bei Aufnahme des speziell für die tierische Erzeugung geltenden	

schreibung Tier		<p>Kontrollverfahrens muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a folgende Angaben umfassen</p> <p>a) eine vollständige Beschreibung der Haltungsgebäude, Weiden, Auslaufflächen usw. und gegebenenfalls der Stätten für die Lagerung, Verpackung und Verarbeitung der Tiere, tierischen Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel;</p> <p>b) eine vollständige Beschreibung der Lagerstätten für die Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.</p> <p>(2) Die in Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen konkreten Maßnahmen müssen Folgendes umfassen:</p>	
Dokumentation Betriebsbeschreibung Tier	VO 889/2008 Artikel 74	a) einen mit der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde vereinbarten Plan für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, zusammen mit einer vollständigen Beschreibung der der pflanzlichen Erzeugung gewidmeten Anbauflächen,	Zu a): Führung einer Schlagkartei ist für Betriebe mit einem Viehbesatz bis zu 2,0 GV/ha ausreichend.
Dokumentation Betriebsbeschreibung Tier	VO 889/2008 Artikel 74	<p>b) in Bezug auf die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, soweit zutreffend, die schriftlichen Vereinbarungen mit anderen Betrieben gemäß Artikel 3 Absatz 3, die den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften genügen;</p> <p>c) einen Bewirtschaftungsplan für die ökologische/biologische Tierproduktionseinheit.</p>	
Dokumentation Buchführung	VO 889/2008 Artikel 66	<p>Buchführung</p> <p>(1) In der Einheit oder in den Betriebsstätten sind Bestands- und Finanzbücher zu führen; sie dienen dem Unternehmer und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dazu, Folgendes aufzuzeichnen bzw. zu überprüfen:</p> <p>a) den Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Verkäufers oder Ausführers der Erzeugnisse;</p> <p>b) die Art und die Mengen der an die Einheit gelieferten ökologi-</p>	

		<p>schen/biologischen Erzeugnisse und gegebenenfalls aller zugekauften Materialien sowie deren Verwendung und gegebenenfalls die Zusammensetzung der Mischfuttermittel;</p> <p>c) die Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten ökologischen/biologischen Erzeugnisse;</p> <p>d) die Art, die Mengen und die Empfänger sowie, falls es sich um andere Personen handelt, die Käufer, ausgenommen die Endverbraucher, aller Erzeugnisse, die die Einheit verlassen haben oder aus den Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers abgegangen sind;</p> <p>e) im Falle von Unternehmern, die derartige ökologische/biologische Erzeugnisse weder lagern noch körperlich mit ihnen umgehen: die Art und die Mengen gekaufter und verkaufter ökologischer/biologischer Erzeugnisse sowie die Lieferanten und, falls es sich um andere Personen handelt, die Verkäufer oder Ausführer sowie die Käufer und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Empfänger.</p> <p><b>(2)</b> Die Bücher müssen auch die Ergebnisse der Überprüfung bei der Annahme ökologischer/biologischer Erzeugnisse und alle anderen Informationen umfassen, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für eine wirksame Kontrolle benötigt. Die Angaben in den Büchern sind durch entsprechende Belege zu dokumentieren. Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.</p> <p><b>(3)</b> Betreibt ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten in ein und demselben Gebiet, so unterliegen auch die Einheiten für nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, einschließlich der Lagerstätten für Betriebsmittel, den Mindestkontrollvorschriften.</p>	
Dokumentation GVO	VO 889/2008 Artikel 69	Bestätigung des Verkäufers  Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kann der Verkäufer zur Bestätigung, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, das Muster gemäß Anhang XIII der vorliegenden Verordnung ver-	

		wenden.	
Dokumentation Pflanze	VO 889/2008 Artikel 71	Mitteilungen  Der Unternehmer legt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle jedes Jahr vor dem von dieser Behörde oder Stelle angegebenen Zeitpunkt seine nach Parzellen aufgeschlüsselte Anbauplanung vor.	Die Kontrollstellen erhalten in Bayern den FNN von der Kontrollbehörde..
Dokumentation Pflanze	VO 889/2008 Artikel 72	Buchführung über die pflanzliche Erzeugung  Es werden Bücher über die pflanzliche Erzeugung in Form eines Registers geführt, das den zuständigen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen am Standort des Betriebs zur Verfügung gehalten wird. Zusätzlich zu der Bestimmung gemäß Artikel 71 müssen diese Bucheintragungen mindestens folgende Angaben umfassen:  a) zur Verwendung von Düngemitteln: das Datum der Ausbringung, die Art und Menge des verwendeten Mittels, die betroffenen Parzellen;  b) zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: den Grund und das Datum der Ausbringung, die Art des Mittels, die Ausbringungsmethode;  c) zum Zukauf von Betriebsmitteln: das Datum, die Art und die Menge des zugekauften Erzeugnisses;  d) zur Ernte: Datum, Art und Menge der ökologischen/biologischen Produkte oder der Umstellungsprodukte.	Das Führen einer <b>Schlagkartei</b> ist vorgeschrieben.
Dokumentation Tier	VO 889/2008 Artikel 75	Tierkennzeichnung  Die Tiere müssen dauerhaft mit einer artgerechten Kennzeichnung versehen sein, einzeln bei großen Säugetieren und einzeln oder partienweise bei Geflügel und kleinen Säugetieren.	
Dokumentation Tier	VO 889/2008	Haltungsbücher  Es sind Haltungsbücher in Form eines Registers zu führen, die der	

	Artikel 76	<p>Kontrollbehörde oder Kontrollstelle an den Betriebsstätten jederzeit zur Verfügung gehalten werden. Diese Bücher, die lückenlos Aufschluss über die Bestands- oder Herdenführung geben sollen, müssen zumindest die folgenden Angaben umfassen:</p> <p>a) Tierzugänge: Herkunft und Zeitpunkt des Zugangs, Umstellungszeitraum, Kennzeichen, tierärztliche Vorgeschichte;</p> <p>b) Tierabgänge: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichen und Empfänger;</p> <p>c) Einzelheiten über Tierverluste und deren Gründe;</p> <p>d) Futter: Art des Futtermittels, einschließlich der Futterzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futtermischungen, Auslaufperioden, Zeiten der Wandertierhaltung für den Fall von Beschränkungen;</p>	
Dokumentation Tier	VO 889/2008 Artikel 76	e) Krankheitsvorsorge, therapeutische Behandlung und tierärztliche Betreuung: Datum der Behandlung, Einzelheiten der Diagnose, Dosierung; Art des Behandlungsmittels, Angabe des pharmakologischen Wirkstoffes, Behandlungsmethode und tierärztliche Verschreibung für veterinärmedizinische Behandlungen unter Angabe von Gründen und der Wartefristen, die eingehalten werden müssen, bevor Tiererzeugnisse als mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden können.	Der Einsatz <u>aller apotheken- und verordnungspflichtigen Tierarzneimittel</u> ist im Haltungsbuch, Register Krankheitsvorsorge einzutragen.
Dokumentation Tier	VO 889/2008 Artikel 77	<p>Kontrollvorschriften für Tierarzneimittel</p> <p>Wann immer Tierarzneimittel eingesetzt werden, sind der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle die Angaben gemäß Artikel 76 Buchstabe e mitzuteilen, bevor die Tiere oder tierischen Erzeugnisse mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden können. Behandelte Tiere sind deutlich zu kennzeichnen, d. h. einzeln im Falle großer Tiere sowie einzeln, partienweise oder stockweise im Falle von Geflügel, kleinen Tieren bzw. Bienen.</p>	Die sofortige Eintragung des Mitteleinsatzes in das Haltungsbuch gilt als Mitteilung an die Kontrollstelle. Die Kontrollstelle überprüft die Eintragung im Haltungsbuch im Rahmen der jährlichen vollständigen Kontrolle.

Kontrollvorschriften Subunternehmen	VO 889/2008 Artikel 86	<p>Kontrollvorkehrungen</p> <p>Hinsichtlich der Arbeitsgänge, die an Dritte vergeben werden, muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Folgendes umfassen:</p> <p>a) eine Liste der Subunternehmer mit einer Beschreibung ihrer Tätigkeiten und Angaben zu den Kontrollstellen oder Kontrollbehörden, denen sie unterstehen;</p> <p>b) eine schriftliche Zustimmung der Subunternehmer, dass ihr Betrieb dem Kontrollverfahren gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstellt wird;</p> <p>c) alle konkreten Maßnahmen, die unter anderem ein angemessenes Buchführungssystem umfassen, die auf Ebene der Einheit zu treffen sind, um sicherzustellen, dass für die vom Unternehmer in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse soweit erforderlich die Lieferanten, Verkäufer, Empfänger und Käufer festgestellt werden können.</p>	
Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
Saatguterzeugung Datenbank	VO 889/2008 Artikel 48	<p>Saatgut-Datenbank</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zur Erfassung der Sorten, für die in ihrem Hoheitsgebiet Saatgut oder Pflanzkartoffeln aus ökologischer/biologischer Produktion zur Verfügung stehen, eine elektronische Datenbank angelegt wird.</p> <p>(2) Diese Datenbank wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder von einer vom Mitgliedstaat zu diesem Zwecke bestimmten Behörde oder Stelle, im Folgenden "Datenbankverwalter" genannt, verwaltet. Die Mitgliedstaaten können auch eine Behörde oder eine private Einrichtung in einem anderen Land bestimmen.</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die mit der Verwaltung der Datenbank beauftragte Be-</p>	Für Deutschland: <a href="http://www.OrganicXseeds.de">www.OrganicXseeds.de</a>

		hörde oder private Einrichtung mit.	
Saatguterzeugung Datenbank	VO 889/2008 Artikel 49	<p>Eintragung</p> <p>(1) Sorten, für die nach dem Verfahren des ökologischen/biologischen Landbaus erzeugtes Saatgut oder erzeugte Pflanzkartoffeln erhältlich sind, werden auf Antrag des Anbieters in die Datenbank gemäß Artikel 48 eingetragen.</p> <p>(2) Sorten, die nicht in die Datenbank eingetragen wurden, gelten für die Zwecke von Artikel 45 Absatz 5 als nicht verfügbar.</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten entscheiden, in welchem Zeitraum des Jahres die Datenbank in Bezug auf die auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet angebauten Arten oder Artengruppen regelmäßig zu aktualisieren ist. Die Einzelheiten über diese Entscheidung sind in der Datenbank festzuhalten.</p>	
Saatguterzeugung Datenbank	VO 889/2008 Artikel 50	<p>Eintragungsbedingungen</p> <p>Für die Eintragung muss der Anbieter</p> <p>a) nachweisen, dass er oder — wenn er nur mit vorverpacktem Saatgut oder vorverpackten Pflanzkartoffeln handelt — der letzte Unternehmer sich dem Kontrollsystem gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstellt hat;</p> <p>b) nachweisen, dass das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln, die in Verkehr gebracht werden sollen, die allgemeinen Anforderungen an Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln erfüllen;</p> <p>c) alle gemäß Artikel 51 dieser Verordnung erforderlichen Angaben zugänglich machen und im Interesse ihrer Verlässlichkeit auf Aufforderung des Datenbankverwalters oder wann immer erforderlich aktualisieren.</p> <p>(2) Der Datenbankverwalter kann den Eintragungsantrag eines Anbieters im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ablehnen oder eine zuvor akzeptierte Eintragung lö-</p>	

		schen, wenn der Anbieter die Anforderungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt.	
Saatguterzeugung Datenbank	VO 889/2008 Artikel 51	<p>Eingetragene Angaben</p> <p>(1) Die Datenbank gemäß Artikel 48 muss für jede eingetragene Sorte und jeden Anbieter zumindest folgende Angaben enthalten:</p> <p>a) den wissenschaftlichen Namen der Art und die Sortenbezeichnung,</p> <p>b) den Namen des Anbieters oder seines Bevollmächtigten mit Kontaktangaben;</p> <p>c) das Gebiet, in dem der Anbieter das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln in der üblicherweise erforderlichen Zeit an den Verwender ausliefern kann;</p> <p>d) das Land oder die Region, in dem bzw. der die Sorte im Hinblick auf ihre Eintragung in den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen- und Gemüsearten im Sinne der Richtlinie 2002/53/EG des Rates über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten [17] und der Richtlinie 2002/55/EG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut [18] getestet und zugelassen ist;</p> <p>e) das Datum, ab dem das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln zur Verfügung stehen;</p> <p>f) den Namen und/oder die Codenummer der für die Kontrolle des Unternehmers zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.</p> <p>(2) Der Anbieter unterrichtet den Datenbankverwalter unverzüglich, wenn eine der eingetragenen Sorten nicht mehr erhältlich ist. Die entsprechenden Änderungen werden in der Datenbank protokolliert.</p> <p>(3) Neben den Angaben gemäß Absatz 1 enthält die Datenbank eine Liste der in Anhang X verzeichneten Arten.</p>	

Saatguterzeugung Datenbank	VO 889/2008 Artikel 53	Eintragungsgebühr Für jede Eintragung kann eine Gebühr erhoben werden, um die Kosten für die Eintragung der Angaben in die Datenbank gemäß Artikel 48 und die Datenpflege zu decken. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats genehmigt die Höhe der Gebühren, die vom Datenbankverwalter erhoben werden.	
-------------------------------	---------------------------	---	--

## Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

### Anhang I

#### Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Artikel 3 Absatz 1

Anmerkungen:

A = zugelassen gemäß der VO 2092/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchst. b VO (EG) Nr. 834/2007

B = zugelassen gemäß VO (EG) Nr. 834/2007

Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusammen- setzung, Verwendungsvorschriften
A	Stallmist (Dung)	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen
A	Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen
A	Flüssige tierische Exkremente	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen
A	Kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas. Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle. Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, vom Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem.
		Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg:
		Cadmium      0,7
		Kupfer        70
		Nickel        25
		Blei           45
		Zink          200
		Quecksilber   0,4
		Chrom (insg.) 70

Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusam- mensetzung, Verwendungsvorschriften
		Chrom (VI) 0
A	Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).
A	Substrat von Champignonkulturen	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach diesem Anhang zulässigen Produkten bestehen.
A	Exkremente von Würmern ( <b>Wurm- kompost</b> ) und Insekten	
A	Guano	
A	Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichen Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas.
A	Nachstehende Produkte oder Ne- benprodukte tierischen Ursprungs Blutmehl Hufmehl Hornmehl Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl Fischmehl Fleischmehl Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile Wolle Walkhaare (Filzherstellung, Felltei- le Haare und Borsten Milcherzeugnisse	Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: 0
A	Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Dünge Zwecke	Beispiele: Filterkuchen von Ölfrüchten, Ka- kaoschalen, Malzkeime
A	Algen und Algenerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch Physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen

Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusam- mensetzung, Verwendungsvorschriften
		Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen  Fermentation
A	Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Rindenkompost	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Weicherdiges Rohphosphat	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 7 der VO(EG) Nr. 2003/2003 des Europ. Parlaments und des Rates über Dün- gemittel  Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> .
A	Aluminiumcalciumphosphate	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 6 der VO(EG) Nr. 2003/2003  Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> .  Nur auf alkalischen Böden zu verwenden pH>7,5
A	Schlacken der Eisen- und Stahlbe- reitung	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 1 der VO(EG) Nr. 2003/2003
A	Kalirohsalz oder Kainit	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.3 Nummer 1 der VO(EG) Nr. 2003/2003
A	Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extrak- tion gewonnen, möglicherweise auch Mag- nesiumsalz enthaltend
A	Schlempe oder Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe
A	Calciumcarbonat (z.B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	Nur natürlichen Ursprungs
A	Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs (z.B. Magnesium- kalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein, usw.)
A	Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs
A	Calciumchloridlösung	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nach-

Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusam- mensetzung, Verwendungsvorschriften
		gewiesenem Calciummangel
A	Calciumsulfat (Gips)	Produkt gemäß Anhang I D Nummer 1 der VO(EG) Nr. 2003/2003 Nur natürlichen Ursprungs
A	Industriekalk aus der Zuckerher- stellung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben
A	Industriekalk aus der Siedesalz- herstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird.
A	Elementarer Schwefel	Produkt gemäß Anhang I D Nummer 3 der VO(EG) Nr. 2003/2003
A	Spurennährstoffe	Mineralische Spurennährstoffe gemäß An- hang I Abschnitt E der VO(EG) Nr. 2003/2003
A	Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz
A	Steinmehl und Tonerde	

## Anhang II

## Pestizide – Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1

Anmerkungen:

A = zugelassen gemäß der VO 2092/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchst. b VO (EG) Nr. 834/2007

B = zugelassen gemäß VO (EG) Nr. 834/2007

## Pflanzliche und tierische Substanzen

Zulas- sung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammen- setzung, Verwendungsvorschriften
A	Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid
A	Bienenwachs	Einsatz beim Baumschnitt
A	Gelatine	Insektizid
A	Hydrolysiertes Eiweiß	Lockmittel, nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs
A	Lecithin	Fungizid
A	Pflanzenöle (z.B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	Insektizide, Akarizid, Fungizid und Keimhemmstoff
A	Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i> )	Insektizid
A	Quassia aus <i>Quassia amara</i>	Insektizid, Repellent
A	Rotenon aus <i>Derris</i> spp. Und <i>Lonchocarpus</i> spp. und <i>Terphrosia</i> spp.	Insektizid

## Mikroorganismen zur biologischen Schädlings- und Krankheitsbekämpfung

Zulas- sung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammen- setzung, Verwendungsvorschriften
A	Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze)	

## Von Mikroorganismen erzeugte Substanzen

Zulas- sung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammen- setzung, Verwendungsvorschriften

A	Spinosad	Insektizid Nur wenn Maßnahmen getroffen werden, um die Risiken für Hauptparasitoiden und das Risiko einer Resistenzentwicklung möglichst gering zu halten.
---	----------	---

Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Diammoniumphosphat	Lockmittel, nur in Fallen
A	Pheromone	Lockstoff, sexuelle Verwirrmethode; nur in Fallen und Spendern
A	Pyrethroide (nur Deltamethrin oder Lambda-Cyhalothrin)	Insektizid, nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln; nur gegen Befall mit <i>Bactrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> Wied.

Präparate, die zwischen den Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	Molluskizid

Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Kupfer in Form von Kupferhydroxid Kupferoxichlorid (dreibasischem) Kupfersulfat Kupferoxid Kupferoktanoat	Fungizid Bis zu 6 kg Kupfer je Hektar und Jahr Bei mehrjährigen Kulturen können die Mitgliedstaaten abweichend vom vorherigen Absatz vorsehen, dass die 6 kg-Begrenzung für Kupfer in einem gegebenen Jahr überschritten werden kann, sofern die über einen Fünfjahreszeitraum, der das betreffende Jahr und die vier vorangegangenen Jahren umfasst, tatsächlich verwendete Durchschnittsmenge 6 kg nicht überschreitet
A	Ethylen	Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis; Nachreifung von Zitrusfrüchten nur als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtflyen; Blüteninduktion bei Ana-

Zulas- sung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammen- setzung, Verwendungsvorschriften
		nas; Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln
A	Kaliseife (Schmierseife)	Insektizid
A	Kalialaun (Kalinit)	Verzögerung der Reifung von Bananen
A	Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	Fungizid, Insektizid, Akarizid
A	Paraffinöl	Insektizid, Akarazid
A	Mineralöle	Insektizid, Fungizid Nur bei Obstbäumen, Reben, Olivenbäumen und tropischen Kulturen (z.B. Bananen)
A	Kaliumpermanganat	Fungizid, Bakterizid, nur bei Obstbäumen, Oli- venbäumen und Reben
A	Quarzsand	Repellent
A	Schwefel	Fungizid, Akarizid, Repellent

#### Andere Substanzen

Zulas- sung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammen- setzung, Verwendungsvorschriften
A	Calciumhydroxid	Fungizid Nur bei Obstbäumen, einschließlich in Obst- baumschulen zur Bekämpfung der Nektria galligena
A	Potassiumbicarbonat	Fungizid

## Anhang III

Mindeststall- und –freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung gemäß Artikel 10 Absatz 4, aufgeschlüsselt nach Tier- und Produktionsarten

Rinder, Equiden, Schafe und Schweine

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freilandflächen, aus- genommen Weideflä- chen)
	Mindestlebens- gewicht in kg	m <sup>2</sup> /Tier	m <sup>2</sup> /Tier
Zucht- und Mastrinder und - equiden	bis zu 100	1,5	1,1
	bis zu 200	2,5	1,9
	bis zu 350	4,0	3
	über 350	5, mindestens 1 m <sup>2</sup> /100 kg	3,7 mindestens 0,75 m <sup>2</sup> /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege	2,5
		0,35 Lamm/Zickel	0,5
Führende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 Sauen	2,5
Mastschweine	bis zu 50	0,8	0,6
	bis zu 85	1,1	0,8
	bis zu 110	1,3	1
	Über 110	1,5	1,2
Ferkel	über 40 Tage alt und bis zu 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibliche Tiere	1,9
		6 männliche Tie- re Wenn die natürli- che Paarung in Buchten erfolgt: 10 m <sup>2</sup> /Eber	8,0

## Geflügel

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (bei Flä- chenrotation je Tier zur Verfügung stehende Flä- che in m <sup>2</sup> )
	Anzahl Tie- re/m <sup>2</sup>	cm Sitzstan- ge/Tier	Nest	
Legehennen	6	18	7 Legehennen je Nest oder im Fall eines ge- meinsamen Nestes 120 cm <sup>2</sup> /Tier	4, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchst- zulässiges Lebendge- wicht 21 kg/m <sup>2</sup>	20 (nur Perlhühner)		4 Masthähnchen und Perlhühner 4,5 Enten 10 Truthühner 15 Gänse  Bei allen vorerwähnten Arten darf die Obergren- zen von 170 kg N/ha/Jahr nicht über- schritten werden
Mastgeflügel (in beweg- lichen Ställen)	16 <sup>(1)</sup> in be- weglichen Geflügelstäl- len mit ei- nem höchst- zulässigen Lebendge- wicht von 30 kg je m <sup>2</sup>			2,5, sofern die Ober- grenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht über- schritten wird

<sup>(1)</sup> nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m

## Anhang IV

## Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar gemäß Artikel 15 Absatz 2

Klasse oder Art	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr
Equiden ab 6 Monate	2
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahre	2
Zuchtfärsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Andere Kühe	2,5
Weibliche Zuchtkaninchen	100
Mutterschafe	13,3
Ziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen	6,5
Mastschweine	14
Andere Schweine	14
Masthühner	580
Legehennen	230

## Anhang V

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gemäß Artikel 22 Absätze 1,2 und 3, Artikel 25k, Absatz 1d und Artikel 25m, Absatz 1

Nichtökologische /nichtbiologische Futtermittelerzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

1.1. Getreide, Körner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse.

Hafer in Form von Körnern, Flocken, Futtermehl, Schälkleie;

Gerste in Form von Körnern, Eiweiß- und Futtermehl;

Reiskeimkuchen;

Rispenhirse in Form von Körnern;

Roggen in Form von Körnern und Futtermehl;

Sorghum in Form von Körnern;

Weizen in Form von Körnern, Futtermehl, Kleie, Kleberfutter, Kleber und Keime;

Spelz in Form von Körnern;

Triticale in Form von Körnern;

Mais in Form von Körnern, Kleie, Futtermehl, Keimkuchen und Kleber;

Malzkeime;

Biertreber.

1.2. Ölsaaten, Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

Rapssaat, Rapskuchen und Rapsschalen;

Sojabohnen, dampferhitzt,

Sojakuchen und Sojabohnenschalen;

Sonnenblumensaat und Sonnenblumenkuchen;

Baumwollsaat und Baumwollsaatkuchen;

Leinsaat und Leinkuchen;

Sesamkuchen;

Palmkernkuchen;

Kürbiskernkuchen;

Oliven, Oliventrester;

Pflanzenöle (aus mechanischer Extraktion).

1.3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse.

Kichererbsen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie;

Erven in Form von Samen, Futtermehl und Kleie;

Platterbsen in Form von Samen, die einer Hitzebehandlung unterzogen wurden, Futtermehl und Kleie;

Erbsen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie;

Puffbohnen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie;

Ackerbohnen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie;

Wicken in Form von Samen, Futtermehl, Kleie;

Lupinen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie.

1.4. Knollen, Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

Zuckerrübenschnitzel,

Kartoffeln,

Bataten in Form von Knollen

Kartoffelpülpe (Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung anfällt)

Kartoffelstärke

Kartoffeleiweiß

Maniok.

1.5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

Johannisbrot

Johannisbrotschoten (ganz oder gemahlen)

Kürbisse

Zitrustrester

Äpfel, Quitten, Birnen, Pfirsiche, Feigen, Trauben und Traubentrester

Kastanien

Walnusskuchen

Haselnusskuchen

Kakaoschalen und -kuchen

Eicheln

1.6. Grünfütter und Raufütter:

Luzerne

Luzernegrünmehl

Klee

Kleegrünmehl

Grünfütter (gewonnen von Futterpflanzen)

Grünmehl

Heu

Silage

Getreidestroh

Wurzelgemüse für Grünfütter

1.7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

Melasse

Algenmehl (gewonnen durch Trocknen und Zerkleinern von Seealgen und anschließendes Waschen zur Verringerung des Jodgehalts)

Pulver und Extrakte von Pflanzen

pflanzliche Eiweißextrakte (nur für Jungtiere)

Gewürze

Kräuter

Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs

2.1. Milch und Milcherzeugnisse:

Rohmilch

Milchpulver

Magermilch, Magermilchpulver

Buttermilch, Buttermilchpulver

Molke, Molkepulver, teilentzuckertes Molkepulver, Molkeneiweißpulver (durch physikalische Behandlung extrahiert),

Kaseinpulver

Milchzuckerpulver,

Quark (Topfen) und Sauermilch

2.2. Fisch, andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

Fisch

Fischöl und Kabeljaulebertran, nicht raffiniert

Autolysate von Fischen, Weichtieren oder Krebstieren

enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Hydrolysate und Proteolysate ausschließlich für Aquakulturtiere und Jungtiere

Fischmehl

2.3. Eier und Eiprodukte

Eier und Eiprodukte zur Verfütterung an Geflügel, vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb

Futtermittelausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs

3.1 Natrium:

unraffiniertes Meersalz

rohes Steinsalz

Natriumsulfat

Natriumcarbonat

Natriumbicarbonat

Natriumchlorid

3.2 Kalium:

Kaliumchlorid

3.3 Calcium:

Lithotamne (Algenkalk) und Märl

Schalen von Wassertieren (einschließlich Schulp von Kopffüßern)

Calciumcarbonat

Calciumlaktat

Calciumgluconat

## 3.4 Phosphor:

Entfluoriertes Dikalziumphosphat

Entfluoriertes Monokalziumphosphat

Mononatriumphosphat

Kalzium-Magnesium-Phosphat

Kalzium-Natrium-Phosphat

## 3.5 Magnesium:

Magnesiumoxid (wasserfreie Magnesia)

Magnesiumsulfat

Magnesiumchlorid

Magnesiumkarbonat

Magnesiumphosphat

## 3.6 Schwefel:

Natriumsulfat

**Anhang VI**

Futtermittelzusatzstoffe und bestimmte Substanzen für die Tierernährung  
gemäß Artikel 22 Absatz 4 und Artikel 25m, Absatz 2

## Futtermittelzusatzstoffe

Die aufgelisteten Zusatzstoffe müssen nach Maßgabe der VO (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen sein

## Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

## Vitamine

von Rohstoffen stammende Vitamine, die in natürlicher Weise in Futtermittel enthalten sind;  
naturidentische synthetische Vitamine für Monogastriden und Aquakulturtiere;

naturidentische synthetische Vitamine A, D und E für Wiederkäuer mit vorheriger Genehmigung der Mitgliedstaaten auf Basis der Prüfung der Möglichkeit, das ökologisch/biologisch erzeugte Wiederkäuer die notwendige Menge der genannten Vitamine über ihre Futterration erhalten

## Spurenelemente

E1

Eisen:

Eisen(II)-carbonat

Eisen(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat

Eisen(III)-oxid

E2

Jod:

	Calciumjodat, Anhydrid
	Calciumjodat, Hexahydrat
	Natriumjodid
E3	Kobalt: Kobalt(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat Basisches Kobalt-carbonat, Monohydrat
E4	Kupfer: Kupfer(II)-oxid Basisches Kupfer-carbonat, Monohydrat Kupfer(II)-sulfat, Pentahydrat
E5	Mangan: Mangan(II)-carbonat Mangan-oxid Mangan(II)-sulfat, Mono- und/oder Tetrahydrat
E6	Zink: Zinkcarbonat Zinkoxid Zinksulfat, Mono- und/oder Heptahydrat
E7	Molybdän: Ammoniummolybdat, Natriummolybdat
E8	Selen: Natriumselenat Natriumselenit

#### Zootechnische Zusatzstoffe

Enzyme und Mikroorganismen

Technologische Zusatzstoffe

Konservierungsmittel

E 200	Sorbinsäure
E 236	Ameisensäure (*)
E 260	Essigsäure (*)
E 270	Milchsäure (*)
E 280	Propionsäure (*)
E 350	Zitronensäure (*)

- (\*) **Für Silage:** nur dann zulässig, wenn die angemessenen Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist

#### Stoffe mit antioxidierender Wirkung

- E 306 Tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs als Antioxidantien  
Natürliche Stoffe mit antioxidierender Wirkung (ausschließlich für Futtermittel für die Aquakultur)

#### Bindemittel und Fließhilfsstoffe

- E 470 Calciumstearat  
E 551b Kolloidales Siliciumdioxid  
E 551c Kieselgur  
E 558 Bentonit  
E 559 Kaolinit-Tone  
E 560 Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit  
E 561 Vermiculit  
E 562 Sepiolit  
E 599 Perlit

#### Silierzusatzstoffe

Enzyme, Hefen und Bakterien können als Silage-Zusatzstoffe verwendet werden.

Bei der Erzeugung von Silage sind Milch-, Ameisen-, Propion- und Essigsäure nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist.

#### Emulgatoren und Stabilisatoren

Lecithin aus ökologisch/biologisch erzeugten Rohstoffen (ausschließlich für Futtermittel für die Aquakultur)

### Bestimmte Stoffe in der Tierernährung

Die gelisteten Stoffe müssen nach Maßgabe der VO (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen sein

#### Bierhefen

- *Saccharomyces cerevisiae*
- *Saccharomyces carlsbergiensis*

#### Stoffe für die Silageerzeugung

- Meersalz
- Rohes Steinsalz
- Molke
- Zucker
- Zuckerrübenschnitzel
- Getreidemehl
- Melassen

## Anhang VII

Reinigungs- und Desinfektionsmittel  
gemäß Artikel 22 Absatz 4

## Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Kalk
- Branntkalk
- Natriumhypochlorid (z.B. als Lauge)
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxid
- Natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Formaldehyd
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
- Natriumcarbonat

(Mittel zum Einsatz in der Aquakultur siehe VO (EG) 710/2009, sie sind hier nicht mehr aufgeführt)